

Werte- und Verfahrenswandel bei den Papstwahlen in Mittelalter und Früher Neuzeit*

Von

Günther Wassilowsky

Damit ein kirchliches Wahlverfahren imstande ist, aus sich selbst heraus legitime *Ergebnisse* zu produzieren, bedarf die *Form* des Verfahrens, seine technisch-symbolische Gestalt, der vorausgehenden religiösen Legitimierung. Wo im kirchlichen Bereich ein Verfahren zur alleinigen Quelle für die Legitimation des *Verfahrensergebnisses* wird, dort ist diese Quelle ursprünglich vom Wasser theologischer Wertevorstellungen gespeist worden. Hat also eine kirchliche *Verfahrensform* einmal grundsätzliche religiöse Legitimation erfahren, produziert sie bei minutiöser Befolgung immer wieder legitime und religiös qualifizierte Ergebnisse, ohne daß deren transzendente Dignität im einzelnen noch einmal nachgewiesen werden müßte. Bei so gearteten kirchlichen Verfahren ist jedenfalls der Zusammenhang von transzendenter Legitimationsbedürftigkeit und geringer Verfahrensautonomie durchaus nicht zwingend.¹ Allerdings erhält eine *Verfahrensform* nur so lange ihre legitimitätsgenerierende Potenz, wie die religiösen Vorstellungen, die sie hervorgebracht und begründet haben, im jeweiligen zeitgenössischen Wertehorizont Gültigkeit für sich beanspruchen können. Da aber religiöse Wertesysteme bekanntlich historischem Wandel unterliegen, verändern sich mit ihnen auch Technik und Symbolik kirchlicher Wahlverfahren.

Einen solchen Transformationsprozeß eines zusammenhängenden Werte- und Verfahrenssystems möchte ich im folgenden aus dem Bereich der vormodernen Papstwahl vorstellen. Es geht im wesentlichen um die Papstwahlpraxis vor und nach der von Papst Gregor XV. Ludovisi erlassenen Konklavereform aus dem Jahre 1621/22. Die Konstitution „Aeterni Patris Filius“ und das dazugehörige, wenige Monate später promulgierte „Caeremoniale in

* Der Aufsatz faßt einige zentrale Ergebnisse meiner im Februar 2007 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte angenommenen Habilitationsschrift zusammen, die in Kürze im Druck erscheinen wird: *Günther Wassilowsky*, die Konklavereform Gregors VI. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum. (Päpste und Papsttum, Bd. 38.) Stuttgart 2010.

¹ Zum Luhmannschen Begriff der Verfahrensautonomie und den Möglichkeiten seiner Anwendung in der historischen Verfahrensforschung vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*. (ZfH, Beih. 25.) Berlin 2001, 9–24, hier v. a. 20f.; *Michael Sikora*, *Der Sinn des Verfahrens*. Soziologische Deutungsangebote, in: ebd. 25–52.

Electione Summi Romani Pontificis observandum“ stellen nicht nur einen epochalen Normierungsschub für die konkreten Verfahrensformen innerhalb eines Konklaves dar, sondern zeigen einen für die gesamte soziopolitische und religiöse Kultur des frühneuezeitlichen Papsttums fundamentalen Paradigmenwechsel an, der in seiner Bedeutung bislang weder von der klassischen kirchenhistorischen Papstgeschichtsschreibung noch von der neuen mikropolitischen Romforschung² angemessen wahrgenommen wurde.

I. Die Entwicklung der *modi eligendi* im Mittelalter

„In scissura mentium Deus non est.“ Dieser Satz, in einer Homilie Gregors des Großen³ in Form theologischer Warnung ausgesprochen, steht als oberstes Postulat über allen kirchlichen Wahlen des ersten christlichen Jahrtausends. Zwar bleibt der einmütige Konsens auch noch weit nach der Einführung des Mehrheitsprinzips der Idealfall des Ausgangs eines jeden kirchlichen Entscheidungsfindungsprozesses, doch bis ins 12. Jahrhundert war *unanimitas* die einzig legitime Beschlußform in der Kirche überhaupt.⁴ Dahinter standen nicht zuerst politisch-funktionale Erwägungen, wie etwa daß einmütigen Entscheidungen eine stärkere Durchsetzungskraft zukommt, sondern in erster Linie religiöse Vorstellungen. Die Einheit unter den Jüngern und in der Gemeinde galt im Christentum seit den Abschiedsreden Jesu⁵ und den Paränesen des Paulus⁶ als Indiz göttlicher Anwesenheit, Uneinigkeit dementsprechend als ein Werk des Diabolus. Und da auch im Kollektiv zu treffende „Personalentscheidungen“ seit den Anfängen der Kirche nicht einfachhin als ein notwendiges technisches Geschäft zur Rekrutierung der Führungselite aufgefaßt wurden, eignete der Wahl des Leiters einer Gemeinde oder einer Diözese immer schon transzen-

² Einen Überblick über die aktuelle Forschungslage bieten: Arne Karsten/Julia Zunckel, Perspektiven der Romforschung, in: HZ 282, 2006, 681–715.

³ Gregor I., Homiliarum in Evangelia liber II, Hom. 22, 4. Ed. Migne PL 76. Paris 1849, 1176.

⁴ Für den Zeitraum der alten Kirche immer noch unüberholt: Paolo Grossi, Unanimitas. Alle origini del concetto di persona giuridica nel diritto canonico, in: Annali di storia del diritto 2, 1958, 229–331. Zur Geltung des Einmütigkeitsprinzips im Mittelalter: Yves M.-J. Congar, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: Heinz Rausch (Hrsg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten. Bd. 1: Allgemeine Fragen und europäischer Überblick. Darmstadt 1980, 115–182. Jetzt zusammenfassend zu kanonischen Wahlen insgesamt: Klaus Ganzer, Unanimitas, maioritas, pars sanior. Zur repräsentativen Willensbildung von Gemeinschaften in der kirchlichen Rechtsgeschichte. (Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 2000, Nr. 9.) Mainz 2000.

⁵ Joh 17, 20–26.

⁶ Beispielsweise 1 Kor 12, 1–31a.

dente Dignität. Und *unanimitas* war schließlich das untrügliche Zeichen für die göttliche Inspiriertheit des Resultates einer Wahl.

Es sind gerade theologische Vorgaben, Ideen und Normen, durch welche kirchliche Wahlen seit jeher vor sehr spezifische Herausforderungen gestellt waren. Die spannungsreiche Konfrontation von theologischen Wertvorstellungen mit den in kirchlichen Wahlen nicht geringer wirkenden soziopolitischen Faktoren dürften dann auch im wesentlichen dafür verantwortlich gewesen sein, daß Wahlverfahren im kirchlichen Bereich früher einen höheren Komplexitäts- und Formalitätsgrad aufwiesen und sie stärker theoretisch reflektiert und dokumentiert wurden als Wahlverfahren im weltlichen Bereich.⁷

So trug beispielsweise das theologische Ideal der *unanimitas* zur Ausdifferenzierung der Wahlhandlung in mehrere Phasen bei. Es galt, den konfliktreichen Prozeß der Aushandlung vom eigentlichen, einmütigen Wahlakt zu trennen. In Reinform findet sich diese Aufteilung ab dem 12. Jahrhundert im Verfahren der sogenannten *electio communis*, bei der man sich in einem ersten Abschnitt (*nominatio*) doch mehr oder weniger mehrheitlich auf einen Kandidaten einigte. In einer zweiten Phase (*electio*) wurde dieser Beschluß schließlich von einem einzelnen Vertreter feierlich ausgeführt. Stellvertretend für das gesamte Wählerkollegium wählte dieser den ausgehandelten Kandidaten, ohne daß die dissentierende Minderheit dabei noch in Erscheinung treten mußte (beziehungsweise konnte).⁸

Auch die Bischofs- und Papstwahl umfaßte schon aufgrund des alten Prinzips der Beteiligung von *clerus et populus* von Anfang an mehrere Stufen: Auf die vorgeschaltete Kandidatendiskussion, bei der bereits säkulare Gewalten ihren Einfluß geltend machten, folgte die eigentliche Wahlversammlung, zu der in der Regel nur eine klerikale Elite zugelassen war. War die im kleinen Kreis unter Ausschluß der Öffentlichkeit getroffene Entscheidung dann gefallen, so hatte die Masse des Volkes *unanimitas* durch summarische Zustimmung zu bekunden. Zuletzt konnte noch die Bestätigung durch weltliche oder ranghöhere kirchliche Instanzen notwendig sein.⁹ Auch wenn die einmütige Akklamation des Volkes auf die gehorsame Annahme des Kandidaten hinauslief und ihr von den Kommentatoren des Gratian auch keine konstitutive

⁷ Vgl. Reinhard Schneider, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: ders./Harald Zimmermann (Hrsg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter. (VuF, Bd. 27.) Sigmaringen 1990, 135–172.

⁸ Alfred von Wretschko, Die *Electio communis* bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 1902, 321–392.

⁹ Aus der großen Fülle der Literatur zur mittelalterlichen Bischofserhebung seien hier nur die beiden folgenden neueren Publikationen genannt, in denen sich die älteren Arbeiten aufgeführt finden: Franz-Reiner Erkens (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich. (AKG, Beih. 48.) Köln 1998; Klaus Schreiner, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren, traditionsgeschützte Gewohnheiten, in: Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren (wie Anm. 1), 73–117.

Rechtserheblichkeit beigemessen wird¹⁰, war sie lange Zeit ein formal vorgeschriebener, integraler Bestandteil der bischöflichen Amtserhebung. Bei der Papstwahl fand diese akklamatorische Zustimmung des Volkes seit dem 8. Jahrhundert ihren konkreten Ort innerhalb des Zeremoniells des *possesso*. Noch das ganze Mittelalter über wurde diese im Anschluß an Wahl und Krönung stattfindende Prozession des neuen Pontifex zum Lateranpalast von den zustimmenden Rufen und Hymnen des römischen Volkes begleitet.

Ein weiteres Mittel, um durch Ausdifferenzierung des Wahlaktes zu *unanimitas* zu gelangen, stellte das Rechtsinstitut der *prima vox* dar, dem gemäß es im Anschluß an den gemeinsamen Beratungsprozeß einem bestimmten Mitglied des Wählerkreises zukommt, einen mehr oder weniger bindenden Wahlvorschlag zu unterbreiten. Das nahezu wirkungslos gebliebene Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 versuchte Einmütigkeit mit Hilfe ebendieser Strategie des Vorwahlrechtes herzustellen. Allein den Kardinalbischöfen spricht es die Auswahl des Kandidaten zu, der die übrigen Kardinalpriester und -diakone, der Klerus und das Volk Roms dann nur noch zustimmen dürfen.¹¹

Als großer Paradigmenwechsel in der Ideen- und Verfahrensgeschichte der mittelalterlichen Papstwahl ist das von Alexander III. auf dem III. Laterankonzil erlassene Dekret „*Licet de vitanda*“ von 1179 zu bewerten.¹² Zwar sind die dort formulierten Vorgaben nach wie vor allzu fragmentarisch, um von einer Art schriftlicher „Geschäftsordnung“ der Papstwahl sprechen zu können, die das III. Laterankonzil der Kirche gegeben hätte. Trotzdem stellt der Text die bis dato ausführlichste Regelung der Papstwahl dar, die bis ins 12. Jahrhundert nur äußerst gering rechtlich festgelegt war.¹³ Die entscheidende Wende wird durch die Lockerung der bislang unter allen Umständen gültigen Pflicht zu *unanimitas* und die Einführung des Mehrheitsprinzips in die kanonische Wahl herbeigeführt. Erstmals trug auch die kirchliche Norm der Meinungsvielfalt im Wählerkollegium Rechnung, und man gab es zumindest im Kern der eigentlichen Wahlhandlung auf, die Pflege von Einheitsfiktionen und der Errichtung von Einheitsfassaden auch dann noch zu fordern, wenn *unanimitas* in der Realität nicht herstellbar war. Damit schaffte das Papstwahldekret von 1179 das Ideal der einmütigen Wahlentscheidung nicht ab, aber es relativierte seine unbedingte Geltung und sicherte die Handlungsfähigkeit in Situationen ohne Aussicht auf umfassenden Konsens.

¹⁰ Hubert Müller, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl*. (Kanonistische Studien und Texte, 29.) Amsterdam 1977.

¹¹ Detlev Jasper, *Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt*. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 12.) Sigmaringen 1986.

¹² *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Ed. Giuseppe Alberigo u. a. Bologna 1973, 211.

¹³ Bernhard Schimmelpfennig, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: Schneider/Zimmermann (Hrsg.), *Wahlen und Wählen* (wie Anm. 7), 173–195, hier 175 f.

Im zentralen Passus von „Licet de vitanda“ wird nun das Recht zur Wahl des Papstes erstmalig exklusiv den Kardinälen zugesprochen¹⁴ – und zwar ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einem der drei *ordines*, wie sie im Dekret Nikolaus' II. noch Kriterium für das Vorwahlrecht der Kardinalbischöfe gewesen war. Gefordert wird nicht die relative oder absolute Mehrheit, sondern die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Papstwähler. Rezipiert wird hier eine unter den führenden zeitgenössischen Kanonisten verbreitete Vorstellung, daß die Gesamtheit einer Korporation in zwei Dritteln repräsentiert und das verbleibende abweichende Drittel deswegen zu vernachlässigen sei.¹⁵ Und schließlich wird die Konfirmation der Wahl nicht mehr dem Klerus und Volk Roms oder einem weltlichen Herrscher zugesprochen; vielmehr liegt auch die Annahme beziehungsweise Bestätigung der Wahlentscheidung fortan ausschließlich in kardinalistischen Händen.

Drei Faktoren werden im wesentlichen für das Eindringen des Mehrheitsprinzips in das kanonische Wahlrecht verantwortlich gemacht: Es sind erstens die Schisma-Erfahrungen bei den Papstwahlen des 12. Jahrhunderts, insbesondere die Doppelwahl des Jahres 1159.¹⁶ Zweitens wird mitunter die kanonistische Rezeption von Rechtsnormen der römischen Republik angenommen, wo das Mehrheitsprinzip bei korporativen Willensbildungen allgemein praktiziert wurde.¹⁷ Einen Einfluß der Wahlpraxis in den ansonsten so avantgardistischen italienischen Stadtkommunen wird man kaum vermuten dürfen, da dort im 12. Jahrhundert Mehrheitsentscheidungen nur bei Abstimmungen in Sachfragen galten und das Mehrheitsprinzip bei Personenwahlen in Städten wie Bologna oder Florenz erst rund 100 Jahre nach der Papstwahl vorherrschend wurde.¹⁸ Und bei der deutschen Königswahl wurde das Mehrheitsprinzip bekanntlich erst durch die Goldene Bulle von 1356 verankert.¹⁹

¹⁴ „Statuimus igitur ut si forte, inimico homine superseminante zizania, inter cardinales de substituendo pontifice non potuerit concordia plena esse, et duabus partibus concordantibus tertia pars noluerit concordare aut sibi alium praesumpserit ordinare, ille Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus fuerit electus et receptus“ (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 211).

¹⁵ Belege bei *Werner Maleczek*, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: *Schneider/Zimmermann* (Hrsg.), *Wahlen und Wählen* (wie Anm. 7), 79–134, hier 104. Zum frühmittelalterlichen Repräsentationsbegriff vgl. auch *Hasso Hofmann*, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 22.) Berlin 1974, 4. Aufl. ebd. 2003, 102–115.

¹⁶ Dazu: *Johannes Laudage*, *Alexander III. und Friedrich Barbarossa*. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 16.) Köln 1997, 103–123.

¹⁷ *Klaus Ganzer*, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: *Theologische Quartalschrift* 147, 1967, 60–87, hier 63, 66, 79.

¹⁸ *Hagen Keller*, Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert), in: *Schneider/Zimmermann* (Hrsg.), *Wahlen und Wählen* (wie Anm. 7), 345–374, hier 361.

¹⁹ *Ulrich Reuling*, Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Kö-

Als dritte und wichtigste Voraussetzung für die Etablierung der Zweidrittelmehrheit als kanonischen Wahlprinzips wird man jedoch die Herausbildung eines geschlossenen, exakt definierten und korporativ verfestigten Kardinalskollegiums anführen müssen – wobei das mit dem Dekret erst erlassene Exklusivrecht der Kardinäle gleichzeitig einen weiteren und sehr wesentlichen Schub in Richtung einer korporativen Identitätsbildung mit sich gebracht haben dürfte. Für die Anwendung des Mehrheitsgrundsatzes war die klare Definition des Wählerkollegiums jedenfalls eine notwendige Bedingung. Nur wenn der Kreis der zur Wahl berechtigten Personen an den Rändern nicht ausfranst, sondern eine festgelegte Exklusiv- beziehungsweise Inklusionsgrenze aufweist, kann schließlich die Gegebenheit einer Zweidrittelmehrheit numerisch überhaupt festgestellt werden. Ab 1179 war nun die Papstwahl das alleinige und vornehmste Geschäft der Kardinäle sowie ihr entscheidendes Distinktionsmerkmal gegenüber dem Rest der Menschheit.

Der Text des Papstwahldekretes von Alexander III. endet mit der Hervorhebung eines weiteren Wahlprinzips, das die eingeführte *maioritas* ergänzt beziehungsweise stört und für den Bereich der kirchlichen Wahlen im allgemeinen zu größter Bedeutung gelangen sollte: nämlich des Gedankens der *sanioritas*, dem gemäß das Stimmenwägen neben das Stimmenzählen tritt. In der Kirche sollte nicht allein die rechnerische Mehrheit die Entscheidungsgrundlage bilden, vielmehr mußte sich der größere Teil gleichzeitig auch als der gesündere, qualitativ bessere erweisen. Das kanonische Recht verband also das abstrakte und rationale (das heißt besser nachprüfbar und durchsichtiger) Prinzip der Mehrheit stets mit dem diffizil anzuwendenden Kriterium der Idoneität, was freilich zu neuen Konflikten führen mußte. Auch für die Idee der *sanioritas* gab es spätantike Vorbilder, wie insbesondere die Benediktusregel²⁰, doch erst ab Alexander III. wurde die Wendung „*maior et sanior pars* zum immer öfter gebrauchten Formelgut der Urkundensprache“²¹. Flankierend dazu wurden schließlich große intellektuelle Anstrengungen unternommen, damit auch der Nachweis der *sanior pars* nach einigermaßen nachvollziehbaren, vernünftigen Kriterien geführt werden konnte. Die höhere Qualität einer einzelnen Stimme beziehungsweise eines summierten Stimmenanteiles leitete sich stets sowohl von der Seite des Gewählten als auch von der Seite des Wählenden her. Im ersten monographischen Wahltraktat überhaupt, der im Umfeld des III. Lateranums verfaßten „*Summa de electione*“ des Bernhard von Pavia († 1213), soll sich der Gewählte durch *scientia* und *integritas* auszeichnen. Grundsätzlich wird beim Gewählten nach den Verdiensten (*merita*) in Bildung, Lebenswandel, Frömmigkeit etc. gesucht, während der Wähler

nigerhebungen im Reich, in: Schneider/Zimmermann (Hrsg.), Wahlen und Wählen (wie Anm. 7), 227–270.

²⁰ *Kassius Hallinger*, Das Wahlrecht der Benediktusregula, in: ZKiG 76, 1965, 233–245.

²¹ *Maleczek*, Abstimmungsarten (wie Anm. 15), 120.

sich in erster Linie durch seinen Eifer (*zelus*) qualifiziert, was sich durch die Absichtslosigkeit der Stimmabgabe hinsichtlich der eigenen Interessen und ihres offensichtlichen Nutzens im Blick auf kirchliche Belange offenbart. Autorität und Alter, Würde und Weihegrad sind schließlich Qualitäten, die von beiden Seiten her eine Einzelstimme stärker gewichten.²²

Das Papstwahldekret von 1179 schärft die Geltung des Prinzips der *maior et sanior pars* für die kanonischen Wahlen im allgemeinen ein.²³ Mit der Begründung, daß im Falle einer strittigen Papstwahl – im Unterschied beispielsweise zur Abt- und Bischofswahl²⁴ – keine höhere Richtinstanz über die *sanior pars* befinden kann, solle dort die numerisch ermittelte Zweidrittelmehrheit die Wahl am Ende entscheiden. Anders als das Dekret von der Forschung allgemein interpretiert wird²⁵, heißt das freilich nicht, daß damit die kanonische Rechtsnorm der *sanioritas* im Bereich der Papstwahl von keinerlei Relevanz wäre. Zwar ist das Prinzip aufgrund der fehlenden übergeordneten Instanz nicht im Sinne einer Wahlanfechtung formal operationalisierbar, um nicht in die gefürchtete Handlungsunfähigkeit zu steuern. Dennoch ging man selbstredend von der zeitgenössisch üblichen Präsumtion aus, daß die *maior pars* auch die *sanior pars* darstelle. Und darüber hinaus war das Denkmuster, daß eine Stimme schwerer wiegt, je nachdem, von welcher Person sie abgegeben wird und auf welchen Kandidaten sie fällt, durchaus auch bei der Papstwahl hochgradig wirksam und hat sogar das Wahlverfahren selbst bestimmt.

Was nun die konkreten Wahlformen angeht, die vor und im 12. Jahrhundert bei der Papstwahl Anwendung fanden, so muß sich die alte und mediävistische Papsttumsgeschichte aufgrund mangelnder Quellen weitgehend mit Vermutungen begnügen.²⁶ Die ältere Forschung hat für die Zeit des 11. Jahrhunderts eine zweigeteilte Struktur der gesamten Wahlhandlung (*tractatio*) ermittelt: In der Phase der *denominatio* gab „ein jeder einzelne durch laute Nen-

²² Nachweise bei Ganzer, Mehrheitsprinzip (wie Anm. 17), 81, und Maleczek, Abstimmungsarten (wie Anm. 15), 122 f.

²³ „Ex hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiasticis praeiudicium generetur, in quibus maioris et sanioris partis debet sententia praevalere, quia quod in eis dubium venerit, superioris poterit iudicio definiri. In Romana vero ecclesia aliquid speciale constituitur, quia non potest recursus ad superiorem haberi“ (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 211).

²⁴ Bernhard Schimmelpfennig, Das Prinzip der „sanior pars“ bei Bischofswahlen im Mittelalter, in: Concilium 16, 1980, 473–477.

²⁵ Wie beispielsweise Schimmelpfennig, Papst- und Bischofswahlen (wie Anm. 13), 175.

²⁶ Auch die römischen Sakramentare und *ordines* aus dem ersten christlichen Jahrtausend machen zur Papstwahl „keinerlei Angaben“, vgl. Klemens Richter, Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie vom Neuen Testament bis zum Pontificale Romanum von 1968. Münster 1972, 14, 47. Und aus dem *liber pontificalis*, der die Papstwahlen nur sehr formelhaft beschreibt, ist bezüglich des praktizierten Wahlverfahrens des ersten Jahrtausends nicht viel mehr zu ermitteln, vgl. Philip Daileader, One Will, one Voice, and Equal Love: Papal Elections and the *liber pontificalis* in the Early Middle Ages, in: ArchHPont 31, 1993, 11–31.

nung, ja durch Hinweis mit der Hand vor allen Anwesenden seine Stimme ab“.²⁷ Beim zweiten Teil der *tractatio* – der sogenannten *deliberatio* – hätte es sich schließlich um eine gemeinsam und offen geführte Prüfung gehandelt, „ob die durch die *Denominatio* in Vorschlag Gebrachten in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen gerecht wurden, die die Kanones an den stellten, welcher die höchste Spitze der hierarchischen Ordnung bilden sollte“.²⁸ In der Zwischenzeit neu gefundene zeremonielle *ordines* zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes haben zu einer Präzisierung dieses zweigeteilten Wahlvorgangs der offenen Stimmenabgabe und der gemeinsamen Stimmenprüfung bedauerlicherweise nichts beigetragen.²⁹

Die wenigen Arbeiten jüngeren Datums zur Geschichte des *modus eligendi* bei der mittelalterlichen Papstwahl setzen überhaupt erst mit dem 12. Jahrhundert ein³⁰, als sich parallel zum Mehrheitsprinzip die Formen der Skrutinalwahl und der Kompromißwahl herausbildeten und dann vom IV. Laterankonzil 1215 allgemein für alle kirchlichen Wahlen vorgeschrieben wurden. Das Dekret „*Quia propter*“ definiert die Wahl *per scrutinium* in erster Linie als eine Art der *Stimmenerfragung*.³¹ Drei vertrauenswürdige Personen aus dem Wahlkollegium sollen geheim und einzeln (*secreto et singulatim*) die Kardinäle um ihre Voten befragen, diese schriftlich festhalten und sofort anschließend öffentlich bekanntgeben. Derjenige sei gewählt, auf den sich das ganze Kapitel oder der größere und gesündere Teil einige. Die Wahl *per compromissum* ist im Dekret noch karger beschrieben. Hier erteilt das Konzil lediglich die Vorgabe, daß die Wahlvollmacht (*potestas eligendi*) einigen geeigneten Männern übertragen werden soll, die dann an Stelle aller

²⁷ Richard Zoepffel, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Göttingen 1871, 37. Vgl. auch Jean Gaudemet, Les élections dans l'église latine des origines au XVI^e siècle. Paris 1979, 106–130.

²⁸ Zoepffel, Die Papstwahlen (wie Anm. 27), 39.

²⁹ Ein von Bernhard Schimmelfennig entdeckter Text aus dem 12. Jahrhundert verliert über den Wahlvorgang selbst lediglich folgenden Satz: „Et in quem maior pars cardinalium convenerit, ipsum archidiaconus de pluviali amantat et electo nomen imponit.“ Vgl. Bernhard Schimmelfennig, Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: ArchHPont 6, 1968, 43–70, hier 60; ebenso: ders., Ein Fragment zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: ArchHPont 8, 1970, 323–331, hier 326.

³⁰ Peter Herde, Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert. Praxis und kanonistische Grundlagen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 32, 1981, 11–41; Schimmelfennig, Papst- und Bischofswahlen (wie Anm. 13).

³¹ „[...] statumus ut cum electio fuerit celebranda, praesentibus omnibus qui debent et volunt et possunt commode interesse, assumantur tres de collegio fide digni, qui secreto et singulatim voces cunctorum diligenter exquirant, et in scriptis redacta, mox publicent in communi, nullo prorsus appellationis obstaculo interiecto, ut is collatione adhibita eligatur, in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit“ (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 246).

für die „verwitwete Kirche“ sorgen.³² Andere Wahlarten, „die manche zu erfinden suchen“ („*quas quidam invenire conantur*“), werden für ungültig erklärt – es sei denn, eine Wahl wäre gemeinsam von allen, gleichsam durch göttliche Eingebung, makellos („*absque vitio*“) gefeiert worden.³³ Diese letztgenannte, nicht näher charakterisierte Möglichkeit ist als dritter Typus unter der Bezeichnung „Inspirationswahl“ in die Geschichte der *modi eligendi* eingegangen.

Um eine präzisere Vorstellung vom technischen und zeremoniellen Prozedere zu erhalten, wie diese vom IV. Lateranum allgemeinkirchlich sanktionierten Wahlformen bei der Papstwahl der Folgezeit konkret angewandt wurden, bieten der mediävistischen Forschung die von Marc Dykmans edierten, jedoch bislang nur ansatzweise ausgewerteten *ordines* zum päpstlichen Zeremoniell des 13. und 14. Jahrhunderts weiterführende Hinweise.³⁴ Bernhard Schimmelpfennig hat daraus für seine Beschreibung der Kompromiß- und Skrutinalwahl³⁵ die ersten Kapitel des seit Jean Mabillon (1632–1707) so genannten *Ordo Romanus XIV* herangezogen.³⁶ Diese früheste detaillierte Schilderung des Konklavezeremoniells ist zumindest in Teilen von Kardinal Jacobus Gaetani Stefaneschi (um 1261–1341) Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßt worden, um am Beginn einer Papstwahl zwecks Orientierung der Teilnehmer verlesen zu werden.

In der Beschreibung des Kompromißverfahrens geht der Zeremonientext in folgenden Punkten über das Konzilsdekret von 1215 hinaus: Um eine Papstwahl *per compromissum* herbeizuführen, muß sich das gesamte Wahlkollegium *unanimiter et concorditer* für diesen Wahlmodus entscheiden. Sodann wird in den drei Kardinalsordnungen jeweils ein Kompromissar einmütig bestimmt. Innerhalb der maximalen Zeitspanne, in der eine Kerze oder Fackel abbrennt, wählen die drei Elektoren wiederum *concorditer* den Papst – wobei die Möglichkeit einer Revokation der kardinalizischen Wahlmänner nach Be-

³² Ebd.: „[...] vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vice omnium ecclesiae viduatae provideant de pastore.“

³³ Ebd.: „Aliter electio facta non valeat, nisi forte communiter esset ab omnibus quasi per inspirationem divinam absque vitio celebrata.“

³⁴ Marc Dykmans, *Le cérémonial papal de la fin du moyen âge à la renaissance*. Tome 1: Ce cérémonial papal du XIII^e siècle. Tome 2: De Rome en Avignon ou le cérémonial de Jacques Stefaneschi. Tome 3: Les textes avignonnais jusqu'à la fin du Grand Schisme d'Occident. Tome 4: Le retour à Rome ou le cérémonial du Patriarche Pierre Ameil. (Bibliothèque de l'Institut Belge de Rome, Fasc. 24–27.) Brüssel 1977–1985.

³⁵ Schimmelpfennig, *Papst- und Bischofswahlen* (wie Anm. 13), 186–188.

³⁶ Dykmans, *Le cérémonial papal* (wie Anm. 34), Tome 2, 257–269. Zum *Ordo Romanus XIV* vgl. auch Bernhard Schimmelpfennig, *Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter*. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 40.) Tübingen 1973, 59–61, 66–70, darin findet sich auch eine weitere Textfassung der die Papstwahl betreffenden Artikel.

kanntgabe des Wahlergebnisses je nach überlieferter Textfassung des *Ordo Romanus XIV* variiert.³⁷

Die *electio per viam scrutinii* erfährt ihre Konkretisierung folgendermaßen: Zunächst werden in zwei Vorwahlen zwei Dreiergruppen von „Wahlhelfern“ aus je einem Kardinalbischof, -priester und -diakon bestimmt. Das erste Trio, die sogenannten *scrutatores scrutatorum*, hat die Aufgabe, zuerst die Mitglieder der zweiten Gruppe, die *scrutatores collegii*, nach ihrem Votum zu befragen. Den Letztgenannten kommt im Anschluß daran die Erfassung der Stimmen aller anderen Kardinäle zu. Der Ablauf der Befragung wird im Vergleich zur Konzilsvorgabe insofern auf die Situation der Papstwahl hin präzisiert, als sie sowohl in der hierarchischen Rangfolge der Kardinalsordnungen wie auch ordnungsgemäß der Anciennität stattfinden soll. Die Voten, die stets mit der Nennung des eigenen Namens beginnen (*Ego N. N. nomino et eligo N. N. in summum pontificem*), werden geheim und einzeln (*secreto et singularim*) vor den *scrutatores* mündlich ausgesprochen, in dieser Form vom schriftführenden Diakon der Skrutatoren festgehalten und anschließend zur Überprüfung dem Wähler gezeigt. Der einzelne Kardinal kann durchaus mehreren Kandidaten eine Stimme geben, wenn auch der *Ordo* zugleich betont, daß es sich schicke und von Vorteil wäre, dies nicht zu tun.³⁸

Auf die Befragung folgt die Publikation der Voten, die vom Diakon in hierarchischer Reihenfolge verlesen und von einem anderen Kardinal auf einem gesonderten Blatt notiert werden. Öffentlich festgehalten wird der Name des Wählers zusammen mit dem beziehungsweise den von ihm Gewählten. Formal summiert werden die Voten allein nach dem Mehrheitsprinzip.³⁹ Haben mehrere Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit auf sich gezogen, ist keiner von ihnen gewählt und das Skrutinium muß wiederholt werden. Erreicht ein Kandidat nur eine einfache Mehrheit, so besteht die Möglichkeit zum sogenannten *accessus*, einer nur bei der Papstwahl vorkommenden Art von Zusatz- oder Ergänzungswahl zur Skrutinalwahl. Wer beim *scrutinium* den Kandidaten mit den meisten Stimmen noch nicht gewählt hat, kann ihm nach der Auszählung öffentlich „beitreten“. Damit wird einerseits erreicht, daß das Verfahren nicht wieder ganz von vorne aufgerollt werden muß und die bereits erworbenen Stimmen in einem zweiten Durchgang eventuell verlorengehen. Zum anderen ist diese sogenannte Akzeßwahl auch bei bereits erreichter Zweidrittelmehr-

³⁷ Dazu *Schimmelpfennig*, Papst- und Bischofswahlen (wie Anm. 13), 186 f.

³⁸ „Decentie tamen est, et fortassis expedientie, quod non multi ab uno in scrutinio nominentur“ (*Dykman*s, *Le cérémonial papal* [wie Anm. 34], Tome 2, 260). Auf dieses Phänomen (und Problem), mehrere Kandidaten wählen zu können, ist die Forschung noch überhaupt nicht eingegangen. Im *Ordo* selbst findet sich verblüffenderweise auch kein Hinweis, wie die mehrfachen Stimmen eines einzelnen Kardinals dann gezählt worden sind.

³⁹ „Post hec non fit collatio meriti ad meritum, zeli ad zelum, sed solum numeri ad numerum“ (*Dykman*s, *Le cérémonial papal* [wie Anm. 34], Tome 2, 261).

heit ein effizientes Instrument, in Zeiten des Majoritätsprinzips das hohe theologische Ideal einer Papstwahl in *unanimitas* zu realisieren.

Der *Ordo Romanus XIV* schweigt bezeichnenderweise bezüglich einer Beschreibung der Wahl *quasi per inspirationem*. Bereits Mitte des 13. Jahrhunderts wurde ihr von führenden Kanonisten wie Sinibaldo Fieschi (dem späteren Innozenz IV., 1180/90–1254) und Heinrich von Segusia (Hostiensis, vor 1200–1271) die Qualität eines formalen Verfahrens abgesprochen.⁴⁰ Ungeklärt waren unter den Zeitgenossen damit auch die Bedingungen, die zu ihrer rechtmäßigen Ausführung gegeben sein mußten: ob beispielsweise Beratungen vorausgehen durften oder aber ob bei einer Inspirationswahl nicht doch von Anfang an eine vom Heiligen Geist gewirkte völlige Einigkeit im Wahlkollegium bezüglich eines Kandidaten zu bestehen habe. Die mediävistische Forschung hat wenige Inspirationswahlen ausmachen können und betrachtet diesen Modus daher als eine bei der Papstwahl eher selten praktizierte Ausnahme.⁴¹

Nachdem die Päpste des 13. Jahrhunderts gemäß gegenwärtigem Kenntnisstand (und soweit die Quellenlage überhaupt gesichertes Wissen darüber zu generieren erlaubt) hauptsächlich *per compromissum* auf den Stuhl Petri gelangten, dominierte bei den Papstwahlen seit dem 14. Jahrhundert das Skrutinalverfahren.⁴²

Der Durchbruch zur Skrutinalwahl wird gemeinhin mit der Einführung des „Konklaves“ im Sinne einer konkreten Einschließung des Kardinalskollegiums zum Zwecke der Wahlhandlungen in Zusammenhang gebracht.⁴³ Bekanntlich geschah dies mit dem von Gregor X. auf dem II. Konzil von Lyon erlassenen Papstwahldekret „*Ubi periculum*“.⁴⁴ Den ausschlaggebenden Anlaß für die ‚Erfindung‘ des Konklaves haben die immer längeren Sedisvakanz-

⁴⁰ Belege bei Herde, Die Entwicklung der Papstwahl (wie Anm. 30), 29 f.

⁴¹ Schimmelpfennig, Papst- und Bischofswahlen (wie Anm. 13), 182, betrachtet die Wahl Gregors VII. (1073), Coelestins V. (1294) und mit Vorbehalten die Wahl Clemens' VI. (1342) sowie Martins V. (1417) als Inspirationswahlen. Herde, Die Entwicklung der Papstwahl (wie Anm. 30), 33, sieht in der Wahl von 1294 die „erste sichere Inspirationswahl der Papstgeschichte“, wenngleich auch sie „keineswegs gemäß strenger kanonischer Lehre durch das Walten des Geistes Gottes zustande gekommen“ sei.

⁴² Herde, Die Entwicklung der Papstwahl (wie Anm. 30), 29.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 12), 314–320. Zur Textgeschichte des Dekrets: Burkard Roberg, Der konziliare Wortlaut des Konklave-Dekrets *Ubi periculum* von 1274, in: AHC 2, 1970, 231–262. Freilich hat Karl Wenck bereits bei der Wahl von Coelestin IV. vom „ersten wirklichen Konklave“ gesprochen, vgl. Karl Wenck, Das erste Konklave der Papstgeschichte. Rom, August bis Oktober 1241, in: QuFiAB 18, 1926, 101–170. Nimmt man aber die Situation der selbst gewählten oder von außen erzwungenen, auch nur zeitweiligen und partiellen Abschottung der Wahlhandlungen als Kriterium, so müßte man auch schon vor 1241 bei einigen Papstwahlen von einem ‚Konklave‘ sprechen. Hier wird der Begriff ‚Konklave‘ deshalb erst für Papstwahlen in der Zeit nach der von Gregor X. dekretierten Konklaveordnung verwendet.

zeiten gegeben. Hierfür waren im wesentlichen die langwierigen Parteibildungsprozesse innerhalb des kardinalizischen Wahlkollegiums verantwortlich, in denen sich wiederum die starke Polarisierung des römischen Stadtadels widerspiegelte.⁴⁵ Gegen den Widerstand der Mehrzahl der Kardinäle im Jahre 1274 erlassen, zwei Jahre später bei der Wahl Innozenz' V. getreu angewandt und von den folgenden Päpsten Hadrian IV. und Johannes XXI. wieder aufgehoben, wurde das Dekret von Coelestin V. schließlich 1294 erneut in Geltung gesetzt und erteilte dann einige Jahrhunderte lang die ausführlichsten Anweisungen für den technischen inneren Ablauf einer Papstwahl, für ihre Abschließung nach außen, ihren Termin und ihren Ort. Der im Dekret verwendete Begriff *conclave* beschreibt noch ein einziges Zimmer im Palast des verstorbenen Papstes, das alle Kardinäle „ohne Zwischenwand oder sonstige Abtrennung“ bewohnen und das von allen Seiten so verschlossen ist, daß es niemand betreten oder verlassen kann.⁴⁶ In „Ubi periculum“ finden sich erstmalig Bestimmungen zu den *conclavisti*, zur Essensreduktion nach drittem Konklavetag, zur Kontrolle der internen wie externen Kommunikation. Wenn es so etwas wie eine verbrieftete Geschäftsordnung der Papstwahl aus der Zeit des Mittelalters geben sollte, dann wird man eine solche am ehesten in diesem Text erkennen können.

Mit „Ubi periculum“ von Gregor X. ist die mittelalterliche Papstwahlgesetzgebung in der Substanz als abgeschlossen anzusehen. Nachdem das Dekret von Coelestin V. wieder in Kraft gesetzt wurde, handelt es sich bei den nachfolgenden Konklavebullenn entweder um abermalige Einschärfungen ihrer unbedingten Geltung⁴⁷ oder aber um eine Weiterentwicklung beziehungsweise zeitliche Adaptationen⁴⁸ von dort geregelten Einzelaspekten.⁴⁹

⁴⁵ Wenck, Das erste Konklave (wie Anm. 44), 112–118.

⁴⁶ „In eodem autem palatio unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes habitent in communi, quod servato libero ad secretam cameram aditu, ita claudatur undique, ut nullus illud intrare valeat vel exire“ (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 315).

⁴⁷ So schärft die von Clemens V. erlassene Bulle „Ne Romani“ (1311) noch einmal die Beachtung aller Regelungen der Konklaveordnung Gregors X. ein und untersagt es den Kardinälen, in Zeiten der Sedisvakanz Neuerungen im Konklaverecht einzuführen beziehungsweise während der Sedisvakanz päpstliche Jurisdiktion auszuüben in Dingen, die nach „Ubi periculum“ nicht gefordert sind.

⁴⁸ „Licet in constitutione“ (1351) von Clemens VI. lockert die harten Konklavebedingungen etwas auf: Beispielsweise erlaubt die Bulle die Trennung des Konklaveriums durch Vorhänge oder Wände in einzelne Zellen, die Mitnahme von jeweils zwei Konklavisten und stellt es den Kardinälen anheim, im Konklave durchaus auch üppigere Speisen als Wasser und Brot zu konsumieren. Der Text findet sich abgedruckt in: *Dykmans, Le cérémonial papal* (wie Anm. 34), Tome 3, 280 f., Nr. 106.

⁴⁹ Einen Sonderfall stellt freilich die vom Konstanzer Konzil im Oktober 1417 erlassene Papstwahlordnung dar (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 445 f.), die zur Behebung des längsten Papst-Schismas der Kirchengeschichte (1378–1417) nur „für dieses eine Mal“ („pro hac vice“) den Teilnehmerkreis wieder erweiterte, und zwar um je sechs nichtkardinalizische Vertreter der fünf Konzilsnationen. Um die Wahl nach allen Sei-

II. Technik und Symbolik der Skrutinalwahl nach dem *Caeremoniale Romanum* (1488): der Stimmzettel als Opfergabe

Die Analyse des vom IV. Laterankonzil verabschiedeten Wahldekretes und des *Ordo Romanus XIV* von Jacobus Gaetani Stefaneschi hat ergeben, daß es sich bei der kirchlichen Skrutinalwahl des Mittelalters um ein formalisiertes, nach hierarchischer Ordnung gestaltetes Umfrage- und Auszählungsverfahren in zwei Abschnitten gehandelt hat.⁵⁰ Während die Stimmenerfragung als „geheime“ Mitteilung des Wählers an den Skrutator erfolgen sollte, erfuhr bei der Auszählung der Stimmen jeder anwesende Kardinal sowohl den Urheber als auch den Adressaten jeder abgegebenen Stimme. Unter einem „Skrutinium“ ist also zunächst einmal die je individuell vollzogene Ermittlung des Willens jedes einzelnen Wählers zu verstehen und nicht etwa die auf einem einzeln oder gemeinsam verwendeten Zettel schriftlich notierte Stimme. Dies entspricht auch der ursprünglichen Bedeutung des lateinischen Begriffes, wonach *scrutatio* oder *scrutinium* zuerst eine „Durchsuchung“, „Untersuchung“ beziehungsweise ein „Ausforschen“, „Aussinnen“ der inneren Befindlichkeit einer Sache oder Person meint, ein *scrutator* beim Konklave demnach primär ein „Durchsucher“ und „Prüfer“ der inneren Wahlentscheidung eines Kardinals ist. Erst durch die vornehmlich spezifische Verwendung im Zusammenhang kirchlicher Wahlen im allgemeinen und der Papstwahl im besonderen werden diese Begriffe semantisch auf „Stimmzettel“, „Abstimmung“, „Wahlgang“ beziehungsweise *scrutator* auf „Stimmenzähler“, „Wahlhelfer“ sukzessive eingeengt.

Daß die seit dem IV. Laterankonzil immer wieder verwendete Formel *secreto et singulatim* sich also lediglich auf die Form der Stimmenabgabe (die eine geflüsterte Stimmenbefragung ist) bezieht, ihr Ergebnis aber (sowohl was den Wähler als auch den Gewählten angeht) im Rahmen des zweiten Aktes der Skrutinalwahl durchaus konklaveöffentlich bekanntgemacht wurde und man bei der mittelalterlichen *electio per viam scrutinii* folglich nicht von einer geheimen Wahl im heutigen Sinn sprechen kann, ist von der Wahlforschung bislang kaum realisiert, geschweige denn näher analysiert worden.⁵¹

ten abzusichern und künftigen Schismen vorzubeugen, forderte das Konstanzer Papstwahlverfahren darüber hinaus die Zweidrittelmehrheit nicht nur im Kollegium der Kardinäle, sondern in jeder einzelnen „Nation“. Allgemein zur Konstanzer Papstwahl vgl. Walter Brandmüller, Das Konzil von Konstanz 1414–1418. Bd. 2: Bis zum Konzilsende. Paderborn 1998, 322–335.

⁵⁰ Zur Umfrage als einer zeremoniellen Verfahrensordnung vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Staates, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. (ZHF, Beih. 19.) Berlin 1997, 91–132, hier 108–113.

⁵¹ Beispielsweise deutet Philipp Hofmeister, Die geheime Abstimmung im Kapitel und Rat der Ordensgenossenschaften, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 17, 1966,

Im 15. Jahrhundert durchläuft die päpstliche Skrutinalwahl jedoch noch einmal einen eklatanten Formwandel, der schließlich im *Caeremoniale Romanum* von 1488 seinen Niederschlag gefunden hat. Die dort dokumentierte Form bleibt bis zur gregorianischen Konklavereform von 1621 maßgeblich und soll im folgenden einer eingehenden Deutung unterzogen werden, und zwar sowohl hinsichtlich der gewandelten Technik als auch in bezug auf ihre auffällige Symbolik.

Das einzigartige Werk des Zeremonienmeisters Agostino Piccolomini Patrizi (1435–1495), das unter Mitarbeit von Johannes Burckard (um 1450–1506) entstand und nach langjährigen Vorarbeiten im März 1488 Papst Innozenz VIII. übergeben werden konnte, bringt einen langen Tradierungs- und Kodifizierungsprozeß der Zeremonien am päpstlichen Hof zu einem vorläufigen Abschluß.⁵² Wie in der Edition des authentischen Textes des *Caeremoniale Romanum* deutlich wird⁵³, flossen diese älteren Zeremonienbücher in das spätmittelalterliche Werk, das bis ins 20. Jahrhundert das wichtigste Referenzwerk für die Gestaltung des päpstlichen Zeremoniells darstellen wird, in starkem Maße ein. Welche Vorlagen für welche Passagen im *Caeremoniale Romanum* Pate standen, ist jedoch noch nie textkritisch untersucht worden. Bei den hier interessierenden Abschnitten über das Konklavezeremoniell ist zwar unübersehbar, daß Patrizi und Burckard den *Ordo Stefaneschis* vorliegen hatten und auch reichlich darauf zurückgriffen, ob aber die dort nicht enthaltenen, wesentlich Neues bringenden Elemente des *Caeremoniale Romanum* aus anderen Vorlagen stammen oder aber genuine Neuschöpfungen dieser unvergleichlich produktiven Renaissanceliturgien gewesen sind, kann nach gegenwärtigem Forschungsstand nicht entschieden werden. Jedenfalls sprechen selbst im zeitlich nicht allzu weit entfernt liegenden Vorgängerwerk, dem Zeremonienbuch des päpstlichen Sakristans Petrus Amelii († 1401)⁵⁴, in den das Konklave betreffenden Artikeln keine Indizien dafür, daß die 1488

19–43, das *secreto* des IV. Laterankonzils im modernen Sinn und geht daher fälschlicherweise von geheimen kanonischen Skrutinalwahlen seit dem 13. Jahrhundert aus. Auch bei der mittelalterlichen Bischofswahl bedeutet eine Wahl *per formam scrutinii* eine „umfrage und sammlung der stymmen“. Bei der Auswertung der Hildesheimer Bischofschronik stößt Klaus Schreiner bei der Wahl von Bischof Hemmingus (1471–1481) auf diese Form der Skrutinalwahl, vgl. Schreiner, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung (wie Anm. 9), 79 f.

⁵² Zur Entstehung, Konzeption und Wirkungsgeschichte des Kurienzeremoniale vgl. Nikolaus Staubach, „Honor Dei“ oder „Bapsts Gepreng“? Zur Reorganisation des Papstzeremoniells in der Renaissance, in: ders. (Hrsg.), Rom und das Reich vor der Reformation. (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters, Bd. 7.) Frankfurt am Main 2004, 91–136, hier 98–106; Jörg Bölling, Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz. (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters, Bd. 12.) Frankfurt am Main 2006, 25–29, 80–90.

⁵³ Marc Dykmans (Hrsg.), L'Œuvre de Patrizi Piccolomini ou le Cérémonial Papal de la Première Renaissance. 2 Vols. (Studi e Testi, Vol. 293/294.) Vatikanstadt 1980/82.

⁵⁴ Dykmans, Le cérémonial papal (wie Anm. 34), Tome 4, hier insbes. 228–231.

beschriebene Form der Skrutinalwahl bereits im 14. Jahrhundert praktiziert worden wäre.

Was ist neu am *ritus eligendi per viam scrutinii*, wie ihn das *Caeremoniale Romanum* darbietet? Zunächst einmal geblieben ist die zweiteilige Struktur der Skrutinalwahl mit Stimmenabgabe und Stimmenauszählung. Die gravierendste Neuerung liegt in der Form der Stimmenabgabe, die nun nicht mehr im Rahmen einer mündlichen Befragung stattfindet. Eingeführt wurde statt dessen der beschriebene und versiegelte Stimmzettel.⁵⁵ Die Abgabe dieser sogenannten *cedula* läuft nun nicht einfach nach pragmatisch-instrumentellen Maßgaben ab, sondern wird mit einem äußerst stark symbolisch aufgeladenen Zeremoniell gestaltet⁵⁶: Während alle Kardinäle in der Wahlkapelle auf ihren vorgesehenen Plätzen sitzen, schreitet der Prior der Kardinalbischöfe, seinen bereits beschriebenen Stimmzettel in der Hand haltend, an den Altar und spricht dort während einer Kniebeuge ein kurzes Gebet. Wieder aufgerichtet, küßt er seinen Stimmzettel und legt ihn in einen großen, auf dem Altar stehenden Kelch. Der links am Altar positionierte erste Kardinaldiakon hebt dazu die auf dem Kelch liegende Patene. Nach der Ablegung der *cedula* in den Kelch tritt der Kardinalbischof an die rechte Seite des Altars und hebt zusammen beziehungsweise im Wechsel mit dem Kardinaldiakon die Kelchpatene, während die anderen Kardinäle nun auf die gleiche Weise die Stimmabgabe vollziehen. Das *Caeremoniale* hebt hervor, daß dies einzeln und in der Reihenfolge der drei Kardinalsordnungen zu geschehen habe, den Bischöfen folgen die Priester, nach ihnen treten die Diakone an den Altar.

Der auf den Zettel geschriebene Text weist folgende Struktur auf: Zwischen das „Ego eligo“ sind der Name des Wählers und sein Bistum gefügt. Der Name des Gewählten wird zusammen mit seiner Titelkirche und mit seinem Kardinalsrang genannt. Wie bereits bei der mündlichen Stimmabfrage gemäß dem IV. Laterankonzil kann ein Kardinal auch zwei oder mehrere Kardinäle aus dem Kollegium wählen, er kann aber auch einen Nichtkardinal auf der Rückseite des Zettels nominieren. Die Zettel sollen akkurat gefaltet und mit dem persönlichen Siegelring der Kardinäle verschlossen worden sein.

Wenn nun alle anwesenden Kardinäle auf diese Weise ihre Stimme abgegeben haben, folgt die wiederum minutiös geregelte Auszählung der Voten⁵⁷: Die beiden erwähnten Prioren heben gemeinsam den mit den Stimmen gefüllten Kelch vom Altar und stellen ihn auf einen im vorderen Kapellendrittel stehenden Tisch (*mensa*). An diesem sitzt nun – neben den anderen beiden

⁵⁵ Wenn manche Autoren die Einführung beschriebener Stimmzettel bereits Jacobus Gaetani Stefaneschi zuschreiben, kann dies nur damit zusammenhängen, daß sie seinen Wahl-*Ordo* selbst nie konsultiert haben, vgl. Joseph M. Colomer/Jain McLean, Electing Popes: Approval Balloting and Qualified-Majority Rule, in: JInterH 29, 1998, 1–22, hier 15.

⁵⁶ Dykmans, L'Œuvre de Patrizi Piccolomini (wie Anm. 53), Vol. 1, 46 (Nr. 44).

⁵⁷ Ebd. 467 (Nr. 46).

priores – auch der *prior presbiterorum*. Der *prior episcoporum* nimmt mit der rechten Hand den Kelch, während er mit der linken die Patene festhält und den mit den Stimmen gefüllten Kelch einmal über dem Tisch umdreht, ohne daß ein Zettel herausfällt, um ihn dann wieder auf die *mensa* zurückzustellen. Mit der linken Hand hebt er nun die Patene, nimmt mit der rechten einen Stimmzettel, den die Hand gerade durch Zufall ergreift, zieht ihn zwischen zwei Fingern offen sichtbar aus dem Kelch und überreicht ihn schließlich dem *prior diaconorum*. Dieser öffnet die *cedula* unmittelbar und liest mit einer Stimme, die von allen gehört werden kann, laut und deutlich („voce qua ab omnibus exaudiri possit, distincte legit“) den gesamten Text des Stimmzettels – also inklusive des Wählernamens – vor. Es ist folglich kein Kardinal in der Kapelle des Wahlgesehens anwesend, der nicht spätestens in der Phase der Auszählung von jedem seiner Kollegen erfahren würde, wem er seine Stimme gegeben hat.

Erfaßt werden die Voten in vorbereiteten großen Listen, auf denen die Namen aller Wähler in der Reihenfolge ihres Ranges stehen. Jeder der anwesenden Kardinäle verfügt über eine solche Liste, auf der er die Voten und ihre Urheber vermerken kann. Dem ersten Kardinaldiakon kommt schließlich die Aufgabe zu, das Ergebnis der summierten Voten für jeden einzelnen Kardinal laut zu verkünden.

Hat nun keiner der Kardinäle eine Zweidrittelmehrheit auf sich gezogen, besteht die Möglichkeit zur sogenannten Akzeßwahl.⁵⁸ Wer im Skrutinium den Kandidaten mit den meisten Stimmen nicht gewählt hat, kann im Rahmen dieser Ergänzungswahl zu ihm „hinzutreten“. Das *Caeremoniale Romanum* betont ausdrücklich, daß die jüngeren Kardinäle aus Ehrerbietung und Anstand („ex honestate et decore“) warten sollen, bis die älteren mit dem Akzeß beginnen. Der Beitritt wird durch Aufstehen und die Worte signalisiert: „Ego accedo ad reverendissimum dominum meum talem.“ Sollte die Zweidrittelmehrheit auch mit den beigetretenen Stimmen nicht erreicht werden, so beginnt am kommenden Tag das Skrutinalverfahren von neuem. Täglich ist also nur ein Skrutinium mit eventuellem Akzeß vorgesehen. Wenn nun aber die erforderlichen Stimmen *per viam accessus* zusammenkommen, dann spricht der letzte, ausschlaggebende Kardinal den entscheidenden performativen Satz: „Et ego accedo ad reverendissimum dominum meum talem, et facio eum papam.“

An die Wahl schließen sich unmittelbar der Namens- und Kleiderwechsel des Neugewählten⁵⁹ und die Publikation des Wahlergebnisses für den Klerus und das Volk von Rom an, die der erste Kardinaldiakon durch das „kleine offene Sakristeifenster“ mit der heute noch gebräuchlichen Formel (*Annuntio*

⁵⁸ Ebd. 48 (Nr. 49).

⁵⁹ Ebd. 49 (Nr. 50 und 52).

vobis gaudium magnum, papam habemus) vornimmt.⁶⁰ Den Abschluß der Wahl und das Ende des gesamten Konklaves bildet die erste Adoration durch die Kardinäle⁶¹: Mit wertvollem rotem Pluviale bekleidet, auf dem Haupt eine mit Gold und Edelsteinen besetzte Mitra, sitzt der neue Papst *super altare*⁶², während die Kardinäle mit Mozzetta (hier *crocea* genannt) und Kapuzenmantel (*cappa*) gemäß ihrer Rangordnung an ihn herantreten und ihm mit einem Fuß-, Hand- und Mundkuß huldigen. Dann werden die verriegelten Pforten und vermauerten Fenster des Konklaves geöffnet und der Papst wird mit Hymnen in einer Prozession nach St. Peter begleitet, wo ihn zwei weitere Huldigungen erwarten (erneut durch die Kardinäle und dann – in Stellvertretung für den römischen *clerus et populus* – durch höhere Prälaten und Adelige). Soweit die ‚dichte Beschreibung‘ der Skrutinalwahl in der vom *Caeremoniale Romanum* vorgesehenen Form.

Der Wechsel von einer mündlichen Stimmenbefragung hin zu einer schriftlichen Stimmzettelabgabe, den die päpstliche Skrutinalwahl im Spätmittelalter durchläuft, ist in verfahrenstechnischer und mehr noch in verfahrenssymbolischer Hinsicht von eminenter Bedeutung. Die rituelle Gestaltung des Ablegens des Stimmzettels in einen auf dem Altar stehenden Kelch weist ganz und gar die Struktur einer mittelalterlichen Oblation auf. Das *Caeremoniale Romanum* – so die These – will die Skrutinalwahl als eine extramissale Opfergabe verstanden wissen.

Arnold Angenendt hat in einem materialreichen Aufsatz zur Geschichte des Offertoriums gezeigt, wie das mittelalterliche Christentum das religionsgeschichtlich weitverbreitete Austausch-Schema von Gabe und Gegengabe aufgegriffen und mit welch ungeheurer Varianz es innerhalb wie außerhalb der Meßliturgie eine Kultur der Darbringung von materiellen Opfergaben auf dem Altar entwickelt hat.⁶³ Obwohl sich unter den von Angenendt nahezu

⁶⁰ Ebd. 49 (Nr. 51).

⁶¹ Ebd. 50 (Nr. 53).

⁶² Bernhard Schimmelpfennig, Die Krönung des Papstes im Mittelalter dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II. (3. 9. 1458), in: QuFiAB 54, 1974, 192–270, 213, legt nahe, den Ausdruck *super altare* auch im Rahmen der Papstwahl durchaus wörtlich zu nehmen, und zwar mit der Begründung, es heiße nach den späteren Huldigungen in St. Peter im *Caeremoniale Romanum*, daß der „electus descendit de altari“. Reale Altarsetzungen nach der Wahl sind bezeugt ab dem Hochmittelalter bei deutschen Königen, bei Bischöfen, aber auch in Männer- und Frauenstiften, vgl. Medard Barth, „Das Setzen auf den Altar“ als Inthronisation weltlicher und geistlicher Würdenträger, mit besonderer Berücksichtigung des rheinischen Raumes, in: Archives de l'église d'Alsace 30, 1964, 53–63; Schneider, Wechselwirkungen (wie Anm. 7), 153; Reinhard Schneider, Bischöfliche Thron- und Altarsetzungen, in: Joachim Dahlhaus u. a. (Hrsg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag. Köln 1995, 1–15.

⁶³ Arnold Angenendt, Das Offertorium. In liturgischer Praxis und symbolischer Kommunikation, in: Gerd Althoff (Hrsg.), Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Unt. Mitarb. v. Christiane Witthöft. (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche

umfassend aufgeführten *dona altaria* das im Rahmen der kanonischen Papstwahl abgelegte Skrutinium nicht befindet, spricht jedoch die ermittelte Ritualstruktur der Stimmabgabe, wie sie 1488 von den päpstlichen Zeremoniaren beschrieben wird, eindeutig für seine Klassifizierung als extramissale Opfergabe: Der Ritusablauf entspricht jener Struktur, die sich aus altfranzösischen Epen hat rekonstruieren lassen.⁶⁴ Am Beginn steht der Gang zum Altar, dort angekommen wird eine Verneigung oder Kniebeuge gemacht, erst danach folgt das Ablegen des Opfers auf dem Altar. Die „Opfermaterie“⁶⁵ ist der Stimmzettel, dessen extraordinäre Bedeutung und Wertschätzung durch den Kuß symbolisiert wird, der kein fester Bestandteil im Ritusverlauf sonstiger Oblationen ist. Daß nun die zentralen Utensilien des Opfergangs in unserem Fall die auch bei der Eucharistie verwendeten sind – nämlich Patene und Kelch –, kann nicht nur pragmatische Gründe haben, denn schließlich hätte auch eine gewöhnliche Schale als Wahlurne dienen können. Vielmehr dürften darin abermals die besondere Dignität des Vorgangs sowie der Versuch zum Ausdruck kommen, die Papstwahl in die Nähe des Altarsakramentes zu stellen.

Der Altar als Opferplatz ist das zentrale, spezifizierende Element einer jeden Oblation; und damit sind wir bei der religiösen Bedeutung des Vollzugs materieller Altaropferungen im allgemeinen und bei der Deutung der Skrutinalwahl als *donum altaris* im besonderen. So unterschiedliche und ganz spezifische Bedeutungen materielle Opferrituale in den verschiedenen Religionen und Situationen auch besitzen können, die Reziprozität des Gebens und damit die Erwartung einer Gegengabe Gottes werden von der Religionsgeschichte als ein transreligiöses allgemeines Charakteristikum einer jeden Opferpraxis angesehen. Die Altarsakralität ist dabei von konstitutiver Relevanz. Das *ponere super altare* als den „Ort der Präsenz der Gottheit“⁶⁶ stellt primär eine Bitte dar, das Geopferte in veränderter Form wieder zurückzuerhalten.⁶⁷ Neben der Bitte um Verwandlung, Segnung, um sakrale Firmierung oder Sün-

Wertesysteme, Bd. 3.) Münster 2004, 71–150 (dort auch alle einschlägige Literatur zur mittelalterlichen Oblation).

⁶⁴ Ebd. 90.

⁶⁵ Hubert Siewert, Art. „Opfer“, in: Hubert Cancik u. a. (Hrsg.), Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe. Bd. 4. Stuttgart 1998, 268–284, hier 275 f.

⁶⁶ Carl Heinz Ratschow, Art. „Altar (religionsgeschichtlich)“, in: TRE 2, 1978, 305–308, hier 307.

⁶⁷ „Was auf den Altar gelegt wurde, war der göttlichen Sphäre überstellt, gehörte nicht mehr den Menschen und füllte sich mit heiliger Kraft. Während manche Gaben den Menschen für immer entzogen bleiben sollten – weswegen sie bei der Opferung unbrauchbar gemacht oder auch verbrannt wurden –, kehrten andere Gaben, nun verwandelt und mit göttlicher Kraft aufgeladen, in den Lebenskreis der Menschen zurück, etwa zum Verzehr in der Kultgemeinde oder als Heilsgabe und Stärkungsmittel in den Fahrnissen des Lebens“ (Angenendt, Das Offertorium [wie Anm. 63], 92).

dentilgung wird man schließlich den Dank als ein vermutlich ebenso verbreitetes Opfermotiv anführen müssen.

Die päpstlichen Zeremonienmeister der Renaissance gestalteten die Stimmabgabe bei der Skrutinalwahl in der Symbolsprache des Opferrituals, um damit die Bitte der Kardinäle um eine (Ver-)Wandlung ihrer Stimmen zeremoniell anzeigen zu lassen. Innerhalb eines spezifisch christlichen Deutungshorizontes intendiert jede liturgische Oblation letztlich die Einfügung in Christi segensreiches Opfer – eine Verbindung, die theologisch als der Ursprung jedweden Heils aufgefaßt wird. Durch die Verwendung exakt jener Gerätschaften, die auch bei der eucharistischen Opferung im Zentrum stehen, wird der Zusammenhang der Papstwahl mit dem Mysterium der Transsubstantiation symbolsprachlich aufs engste hergestellt: Wie bei der Eucharistie der Wein, so werden bei der Skrutinalwahl die Stimmzettel in den Kelch gegeben, um sie dann transformiert wieder zu empfangen. Gott möge sozusagen die aufrichtig geopfert inneren Einzelentscheidungen der Kardinäle zusammenfügen und der Kirche einen guten Papst (zurück)geben.

Um Aussagen über die Singularität oder Verbreitung dieser eucharistischen Opfersymbolik im Rahmen von kanonischen Wahlverfahren insgesamt treffen zu können, fehlen bislang Vergleichsstudien. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich insbesondere im Bereich der Ordenswahlen schon frühere Zeugnisse nachweisen lassen, die dann von der päpstlichen Kurie lediglich rezipiert worden wären.⁶⁸ Doch davon unabhängig stellt diese für den Bereich des Papsttums aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem *Caeremoniale Romanum* vollzogene Einführung einer neuen und dezidiert religiösen Verfahrenssymbolik einen – wie wir sehen werden – zumindest auf der normativen Ebene außerordentlich wichtigen Schritt auf dem Weg der sukzessiven Spiritualisierung der Papstwahl dar.

In verfahrenstechnischer Hinsicht hat das 1488 kodifizierte päpstliche Wahlzeremoniell nicht annähernd einen so großen Wandel eingeleitet, wie dies hinsichtlich der verfahrenssymbolischen Dimension der Fall gewesen ist. Angesichts der in der Literatur häufig anzutreffenden Vorstellung von der allgemein geheimen Stimmzettelwahl kann an dieser Stelle gar nicht genug hervorgehoben werden, daß die vom IV. Laterankonzil eingeführte Skrutinalwahl bis weit über das Mittelalter hinaus keine geheime Wahl im heutigen Sinne gewesen ist – was heißen würde, daß unbekannt geblieben wäre, welcher Wähler welcher Person seine Stimme gegeben hat. Da die vom *Caeremoniale Romanum* vorgesehenen Stimmzettel sowohl den Namen des Wählenden als auch den Namen des Gewählten aufwiesen und diese in der Auszählungs-

⁶⁸ Allerdings finden sich in *Gaudemet, Les élections dans l'église latine* (wie Anm. 27), der immer noch den umfassendsten Überblick über die Wahlen in mittelalterlichen Mönchs- (215–308) und Bettelorden (309–348) bietet, keine Hinweise darauf.

phase für alle hörbar vorgelesen wurden, ändert sich 1488 in der Frage der Geheimhaltung der Skrutinalwahl nur Unwesentliches. Lediglich mag die schriftliche Stimmabgabe einen höheren Geheimhaltungsgrad gewährleistet haben, als es bei einer mündlich geflüsterten Stimmabgabe möglich war. Grundsätzlich jedoch gilt: Wo mittelalterliche kanonische Papstwahlordnungen von der Skrutinalwahl fordern, sie solle *secreto* vollzogen werden, bezieht sich dies mehrere Jahrhunderte lang ausschließlich auf die Abgabe der Stimme, nicht aber auf den Wahlvorgang insgesamt. Und spätere Quellen belegen eindeutig, daß man auch bei der Skrutinalwahl des 16. Jahrhunderts in der Regel zwar von einer *verdeckten* Stimmabgabe, aber von einer *offenen* Stimmauszählung und damit einem individuell identifizierbaren Votum auszugehen hat.⁶⁹

Nun stellt sich die Frage, in welchen Feldern und seit wann überhaupt im Bereich kanonischer Wahlen das Ideal beziehungsweise die Forderung nach grundsätzlicher Geheimhaltung aufgekommen ist. Der Forschungsstand zur Entwicklung der geheimen Wahl in der Kirche ist äußerst unbefriedigend.⁷⁰ Als gesichert darf gelten, daß die Prioren im Dominikanerorden ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig in geheimen Wahlen gewählt worden sind. Der männliche Zweig folgte 1283 den Dominikanerinnen, bei denen schon seit 1259 nur noch das Stimmenverhältnis und nicht mehr die Entscheidung des einzelnen von den Skrutatoren namentlich bekanntgegeben wurde.⁷¹ Im Jahr 1316 faßte auch das Provinzialkapitel der Franziskanerminoriten in Assisi den Entschluß, fortan auf eine detaillierte Publikation der Stimmzettel zu verzichten.⁷² Zur gleichen Zeit wurde Geheimhaltung auch in den italienischen Kommunen immer wichtiger, wobei hier oft ganz verschiedene Wahlarten in einem mehrstufigen Verfahren miteinander kombiniert wurden und auch (der im Kirchenrecht seit 1223 explizit verbotene⁷³) Losentscheid eine große Rolle spielte.⁷⁴

⁶⁹ Daß die Skrutinien offen ausgewertet wurden, belegen beispielsweise die Listen im *Diarium* von Johannes Burckard, die verzeichnen, welcher Kardinal von welchem Kollegen eine Stimme erhielt. Vgl. für das Konklave von Pius III. (1503): *Johannis Burckardi Liber Notarum ab anno 1483 usque ad annum 1506*. Ed. *Enrico Celani*. (L. A. Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores*, Nuova Edizione, 32/1.) Città di Castello 1906–1942, 384–387.

⁷⁰ Der einzige Aufsatz, der sich primär dieser Frage widmet, sitzt einer Fehlinterpretation der vom IV. Laterankonzil dekretierten Skrutinalwahl auf, hält sie im modernen Sinn für eine geheime Wahl und kommt in dieser Spur zum falschen Ergebnis, daß die „Normen für die Papstwahl [...] natürlich für die übrigen kirchlichen Wahlen übernommen wurden“ (*Hofmeister*, *Die geheime Abstimmung* [wie Anm. 51], 25). Die Einzelaussagen Hofmeisters zum Aufkommen der geheimen Wahl bei den Orden können daher leider auch nur wenig Zuverlässigkeit beanspruchen.

⁷¹ *Gaudemet*, *Les élections dans l'église latine* (wie Anm. 27), 332f., 408–410.

⁷² *Maleczek*, *Abstimmungsarten* (wie Anm. 15), 129.

⁷³ Vgl. ebd. Obwohl bekanntlich Matthias durch Loswurf in den Kreis der Apostel aufgenommen wurde (Apg 1, 5–26), hat die Schrift in diesem Fall zumindest in der lateinischen Kirche nicht normbildend gewirkt. Außer bei einigen Bischofswahlen in der alten Kirche

Im kirchlichen Bereich blieb die (im heutigen Sinne) geheime Wahl bis weit in die Neuzeit hinein eine Ausnahmeerscheinung des Ordenswesens, wo man es zum einen oft mit großen Wählerkollegien von ganzen Konventen sowie mit vergleichsweise egalitären Gemeinschaftsverständnissen zu tun hatte und wo man sich zum anderen in relativer Eigenständigkeit gegenüber diözesanem und universalkirchlichem Recht eigene Wahlverfassungen geben konnte. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, daß die – soweit wir bislang sehen – früheste „lehramtliche“ Forderung nach geheimer Wahl auf das spezifische Feld der Ordenswahlen abzielt: In seiner letzten Sitzung am 3. und 4. Dezember 1563 sanktionierte das Konzil von Trient die in einigen Orden bereits seit Jahrhunderten geübte Praxis und bestimmte im sechsten Kapitel (*Ratio eligendi superiores*) seines Ordensdekretes, daß von nun an sämtliche Äbte und Äbtissinnen, alle Ordensgeneräle und Vorsteherinnen durch geheime Abstimmung (*per vota secreta*) zu wählen seien, und zwar so, „daß die Namen der einzelnen Wähler nie bekanntgemacht werden“.⁷⁵

Damit war zumindest einem Segment der Kirche von Papst und Konzil zugestanden worden, ein bislang gültiges kanonisches Prinzip im Wahlverfahren nicht zu berücksichtigen (oder es wenigstens auf andere Weise einzulösen). Daß nämlich im Bereich der kirchlichen Wahlen das Ideal der absoluten Geheimhaltung über Jahrhunderte so gut wie nicht auftaucht, hat mit dem kanonischen Prinzip der *sanioritas* zu tun. Geheime Wahlen in der Kirche wurden lange Zeit durch die Festschreibung der *sanioritas* im Kirchenrecht verhindert. Denn zur Feststellung der *sanior pars* war ja nicht nur die Zählung der *merita* auf seiten des Gewählten, sondern auch die Kenntnis über den *zelus* auf seiten der Wähler notwendig, wozu deren Namen jeweils bei der Stimmenauszählung öffentlich bekanntgemacht werden mußten. Und jenseits aller Argumente für die Berücksichtigung qualitativer Aspekte konnte das Papsttum auch aus machstrategischen Erwägungen kein Interesse daran haben, das Prinzip der *sanior pars* zu lockern, bot es doch für den Apostolischen Stuhl gerade im Falle nicht einhelliger Bischofswahlen, bei denen sich die Wahlberechtigten nicht darüber verständigen konnten, ob die *maior pars* mit der *sanior pars* identisch war, immer wieder die Möglichkeit, in die Wahlangelegenheiten einer „Ortskirche“ einzugreifen. Das Prinzip der *sanioritas* war so lange als Zentralisierungsinstrument zu funktionalisieren, bis schließlich ab

wurde der Zufall des Losen später nie als geeignetes Einfallstor der göttlichen Vorsehung angesehen. Zu lösen mag höchstens „dem eschatologischen Habitus der Urgemeinde“ entsprochen haben (*Schreiner*, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung [wie Anm. 9], 81).

⁷⁴ Keller, Wahlformen (wie Anm. 18), 358–369.

⁷⁵ „In electione superiorum quorumcumque, abbatum temporalium, et aliorum officialium ac generalium, et abbatissarum atque aliarum praepositarum, quo omnia recte et sine ulla fraude fiant, in primis sancta synodus districte praecipit, omnes supradictos eligi debere per vota secreta, ita ut singulorum eligentium nomina nunquam publicentur“ (Conciliorum Oecumenicorum Decreta [wie Anm. 12], 778).

dem 13. Jahrhundert Bischofsstühle immer häufiger anstatt durch Wahl durch eine einsame päpstliche Entscheidung besetzt wurden.⁷⁶

Die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Skrutinalwahl vollzog sich im wesentlichen in drei Etappen: Bis ins 15. Jahrhundert wurde sie in der vom IV. Laterankonzil verordneten Form als geflüsterte mündliche Befragung durchgeführt; bei Petrus Maria Passerini (1597–1677), einem Dominikaner-Kanonisten des 17. Jahrhunderts, findet sich diese Art später als „Ohrenskrutinium“ (*scrutinium auriculare*) bezeichnet.⁷⁷ Ab Ende des 15. Jahrhunderts ist dann die zweite Gestalt nachweisbar, die mittels beschriebener und in einem Altarkelch abgelegter Stimmzettel zumindest bei der Abgabe der Stimme ein höheres Maß an Geheimhaltung gewährleistete. Sowohl bei Form eins als auch bei Form zwei wird in der Phase der Stimmauszählung offengelegt, welcher Kardinal welchem Kandidaten seine Stimme gab. Die schließlich dritte Form wäre die in Stimmabgabe wie -auszählung definitiv geheime Stimmzettelwahl.

Die Entwicklung zeigt, daß man immer mehr einen Vorteil darin erkannte, zunächst einmal die Abgabe der Stimmen nicht öffentlich zu vollziehen. Der Sinn der technischen Geheimhaltung dieser ersten Skrutiniumsphase muß in erster Linie darin gesehen werden, daß ein Reagieren auf den Verlauf der Stimmabgabe selbst unmöglich gemacht werden sollte. Die Entscheidung des einzelnen sollte keiner direkten Beeinflussung von außen ausgesetzt sein. Weder sollte die zeitlich vorausgehende Stimmabgabe von führenden, autoritätsstarken Kardinälen den weiteren Gang der Wahl insofern präjudizieren, als durch sie eine Spur gelegt würde, in der sich dann spätere Voten bewegen würden. Noch sollte den Wählern bereits während der Votierung die Möglichkeit eröffnet werden, auf sich abzeichnende Stimmenkumulationen kompensatorisch – ob nun verstärkend oder abschwächend – zu reagieren. Der Sinn der Skrutinaltechnik bestand im wesentlichen darin, die Einzelentscheidung möglichst unabhängig von aktuellen, situationsbedingten Dynamiken im Wählerkollegium zu halten.

Welche zeitgenössische Rationalität steht jedoch hinter der (sowohl von Typ eins als auch von Typ zwei praktizierten) offenen Nennung der Wählernamen in der Phase der Stimmenauszählung? Auch wenn bei der Papstwahl selbstverständlich gilt, daß Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone sich in ihrer Wahlvollmacht nicht unterscheiden und bei der Auszählung ihrer Stimmen weder Verdienst noch Eifer addiert werden, sondern aus-

⁷⁶ Klaus Ganzer, *Papsttum und Bischofsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 9.) Köln 1968; *Schimmelpfennig*, Das Prinzip der „*sanior pars*“ (wie Anm. 24).

⁷⁷ *Petrus Maria Passerini*, *Tractatus de electione canonica*. Coloniae Agrippinae 1695.

schließlich die Anzahl der Stimmen⁷⁸, ist doch das Prinzip der Saniorität die einzig plausible Erklärung dafür, warum die ursprüngliche Skrutinalwahl stets die Bekanntgabe der Wählerentscheide vorgesehen hat. Freilich ist das Sanioritätsprinzip im Falle der Papstwahl nicht derart anzuwenden, daß im Konflikt eine höhere Instanz eingreifen und über den besseren und vernünftigeren Teil entscheiden könnte. Überhaupt findet der Gedanke der *sanioritas* bei der Papstwahl nicht als Anfechtung des numerischen Wahlergebnisses seine Anwendung – derartige Infragestellungen galt es gerade vor dem Erfahrungshintergrund schismatischer Wahlen klar zu verbieten. Und doch ist die Publikationspraxis der Wählervoten nur damit zu erklären, daß im spezifischen Fall einer kanonischen Wahl, bei der über dem Wählerkollegium keine höhere Richterinstanz mehr existiert, eine Art *interne* Saniorität den gesamten Wahlprozeß bestimmt.

Da es niemals vorkam, daß ein Kardinal bereits im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigte, ist bei der Papstwahl in der Regel eine ganze Reihe von Skrutinien hintereinandergeschaltet. Die Bekanntmachung von Wähler und Votum kann deswegen in der Sequenz der aufeinanderfolgenden Skrutinien durchaus eine große Wirkung entfalten. Die Skrutinien des Konklaves sind dann auch für lange Zeit eher mit Probeabstimmungen zur Sondierung des Feldes zu vergleichen. Zwar galt rein normativ die Gleichgewichtigkeit einer jeden Kardinalsstimme. Doch faktisch war es im Wahlprozeß doch entscheidend, welcher Kardinal für welchen Kardinal votierte. Und das Verfahren der offenen Skrutinienauszählung ermöglichte erst diesen qualitativen Unterscheidungsprozeß.

Ein weiteres Indiz für die Verankerung der Saniorität als Orientierungsprinzip im damaligen Wertehorizont ist auch die Gestaltung des Stimmzettels. Der erste Teil des Skrutiniumstextes soll nicht nur den bloßen Namen des Wählers enthalten. Zusätzlich zum Namen hat er seine Titelkirche oder aber sein Bistum anzuführen. Und schließlich wird jeder Stimmzettel mit einem Siegelzeichen versehen, aus dem die Zugehörigkeit des Wählers zu einer der drei kardinalizischen Ordnungen hervorgeht. Das erste Signal, das ein bei der Stimmenauszählung aus dem Kelch genommenes *scrutinium* aussendet, ist also der Rang seines Urhebers. Und genauso wird auch der auf dem Stimmzettel nominierte Kardinal stets zusammen mit seinem Titel und Kardinalsrang genannt („*tituli Sancti Marci presbiterum cardinalium*“⁷⁹).

Wenn auch seit 1179 mit „*Licet de vitanda*“ kirchenrechtlich gilt, daß die Stimme eines jeden Kardinals gleich gezählt wird, so begegnen wir doch so-

⁷⁸ Auch das *Caeremoniale Romanum* greift die formelhaften Wendungen aus den Papstwahldekretten der Päpste wieder auf, vgl. *Dykmans, L'Œuvre de Patrizi Piccolomini* (wie Anm. 53), Vol. 1, 42 (Nr. 35).

⁷⁹ Ebd. 46 (Nr. 44).

wohl in der verfahrenstechnischen als auch in der verfahrenssymbolischen Praxis der Papstwahl dem Kardinalskollegium als einer ausdifferenzierten hierarchischen ‚Ständegesellschaft‘. In der Abfolge von hintereinandergeschalteten Skrutinien mit offenen Auszählungen war es möglich, die einzelnen Stimmen gemäß der Saniorität ihres Urhebers zu ‚ponderieren‘ und diesem Gewicht entsprechend im nächsten Wahlgang zu votieren. Es sind religiöse und ethische Wertvorstellungen wie Frömmigkeit, Weihegrad und Alter, auf die sich das Prinzip des gesünderen und vernünftigeren Teils stützte. Es sind aber auch die gesamtgesellschaftlichen Rangkriterien wie Adel, Autorität, Sozialprestige und Verflechtungspotential, von denen die Wertigkeit einer Stimme in der faktischen Wahlpraxis abhing. Da man bislang nicht realisierte, daß das *secrete et singulatim* abgegebene *scrutinium* lange Zeit mitnichten eine geheime Wahl im heutigen Sinne gewesen ist, konnte auch diese subtile Wirksamkeit des Sanioritätsprinzips bei der Papstwahl nie wahrgenommen werden.

Das Votum eines Kardinals zum Entwurf einer Wahlbulle, die niemals das Licht der Öffentlichkeit erblickte, bestätigt die hier vertretene These zusätzlich und spitzt sie in einem Punkt sogar zu: Im März 1553 läßt Julius III. den Kardinälen den Entwurf einer Bulle zur Reform des Konklaves zukommen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.⁸⁰ Das projektierte Dekret hebt die Bedeutung der Papstwahl für das Heil der Seelen in der gesamten Kirche hervor. Für die Zeit der Sedisvakanz verordnet es, ohne Verzögerung mit den Exequien des verstorbenen Papstes zu beginnen, und es begrenzt die Macht der Kardinäle durch eine genaue Umschreibung ihrer Aufgaben zwischen Papsttod und Papstwahl. Für die Zeit des Konklaves beschränkt es die Zahl der *conclavisti* auf je zwei, schärft noch einmal die Abschließung ein, verbietet jegliche Art von Wahlverabredungen unter den Kardinälen und verordnet Essensreduktion, wenn nach 15 Tagen immer noch keine Entscheidung herbeigeführt sein sollte. Bezüglich der Wahlmodi erteilt der Entwurf nur im 15. Kapitel die kurze Anweisung, daß man bereits am ersten Konklavetag ohne jedwede Verspätung zum ersten Skrutinium schreiten solle, an das sich unmittelbar der Akzeß anschließen könne.⁸¹

⁸⁰ „Bulla S.mi D.N. Julii III de reformatione conclavis exhibita cardinalibus ad censurandum“. Die projektierte Wahlbulle hat sich (teilweise zusammen mit den Rückläufen der Kardinalsbefragung, mit einer späteren Zusammenstellung der Kardinalsvoten von Angelo Massarelli und mit der modifizierten Endfassung) an verschiedenen Orten und in einigen Kopien erhalten: Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12127, fol. 143r–146v; Vaticani latini 12199, fol. 222r–226v, Vaticani latini 6111, fol. 288r–320v. Sie ist ediert in: Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Catholicos Germaniae Litterarum Studiis, Bd. 13/1. Freiburg 1938, 204–209.

⁸¹ Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12127, fol. 146r.

Unter den eingegangenen Kardinalskomentaren ist nun für unsere Fragestellung das dreiseitige italienischsprachige Votum von Kardinal Michael de Sylva (Kardinal seit 1538, † 1556) von einiger Aussagekraft.⁸² Zum Schluß seines Gutachtens mahnt der Kardinal an, daß er in der gesamten Bulle keine Aussage darüber finde, ob beim Skrutinium die Voten offen oder versiegelt abgegeben werden sollen. Er plädiert seinerseits ohne Einschränkung für eine nicht geheime Stimmabgabe, und zwar „aus vielen und schwerwiegenden Gründen“: Zunächst führt er das Traditionsargument an, denn die Voten seien von alters her immer offen abgegeben worden, und daß sie nun verschlossen seien, sei eine neuartige Erfindung von ganz wenigen Päpsten. Sein nächstes Argument belegt abermals die allgemeine Praxis der offenen Stimmenauszählung. Denn in jedem Falle (ob es sich nun um eine geheime oder offene Votenabgabe handle) würde man ja am Ende wissen, von wem die Voten stammen („e in ogni modo si sa, di chi sono li voti“). Gegen die geheime Stimmabgabe spreche aber neben anderen Nachteilen und Ungebührlichkeiten („inconvenienti“), daß ein Kardinal auf diese Weise einen Unwürdigen („indegno“) nominieren könne, ohne schamvoll („con la vergogna“) sich selbst hören zu müssen, wie er dessen Namen öffentlich nennt.⁸³

Gerade dieses letzte Argument, durch das sich der moderne Sprechakttheoretiker bestätigt sehen dürfte, zeigt, welche Wertevorstellungen die geheime Wahl in vormodernen Wählermilieus verhindert haben. Durch den öffentlich vollzogenen Sprechakt der Nominierung eines Kandidaten sollte (abhängig von dessen Dignität) Ehre oder Schmach im Wähler performativ hergestellt werden – eine Performanz, die beim bloßen Verlesen des Wählerentscheides durch einen Skrutator nicht in der gleichen Intensität erreicht werden konnte. Die Furcht vor öffentlicher *vergogna* oder aber die öffentliche Ehre, mit der man bei der Nominierung eines Würdigen rechnen konnte, sollte den Wahlprozeß von Anfang an in Richtung eines sanioren Ergebnisses lenken. Und die technisch-symbolische Gestaltung des Papstwahlverfahrens war exakt dazu da, um derartige Effekte zu erzeugen.

⁸² Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12127, fol. 151r–152r.

⁸³ „Non trovo in questa bolla, se nelli scrotinii li voti hanno a esser aperti o sigillati, e per dire in questo ancora el parrer mio, dicco che per molte ragioni e grandi i voti debono essere aperti, e così si trova essere usato in tutti li conclavi antichi, e li voti serrati fu uno invento nuovo da pochissimi pontefici in qua, e in ogni modo si sa, di chi sono li voti, come se fussero apperti, e oltre agli altri inconvenienti non serve ad altro che a posser nominare uno indegno senza sentirsi leggere il nome suo con la vergogna“ (Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12127, fol. 152r).

III. Technik und Symbolik der Adorationswahl: die Huldigung der Faktionen

Inwieweit hat nun das, was im *Caeremoniale Romanum* so kunstvoll und wohl-durchdacht festgehalten wurde, in den nachfolgenden Konklaven überhaupt Anwendung gefunden? Wie viele Päpste bestiegen auf dem Weg des dort beschriebenen Wahlzeremoniells tatsächlich den Thron Petri? Durch eine Analyse der von den päpstlichen Zeremonienmeistern verfaßten Diarien⁸⁴, die von der Forschung bislang viel zuwenig herangezogen wurden, kommt man recht nahe an die faktische Praxis hinter den verschlossenen Konklavetüren heran. Bei einer genauen Untersuchung dieser zeremoniellen Berichte über die 20 Papstwahlen, die zwischen der Fertigstellung des *Caeremoniale Romanum* (1488) und der Verabschiedung der gregorianischen Konklavereform (1621) stattgefunden haben, gelangt man zu einem verblüffenden historischen Befund⁸⁵: Auch wenn der im *Caeremoniale* schriftlich festgehaltene Modus in den künftigen Konklaven immer wieder praktiziert wurde, sind faktisch jedoch nur zwei Päpste zu Beginn des 16. Jahrhunderts (Pius III., Julius II.) auf diese Weise gewählt worden. Die überwiegende Mehrheit der Päpste zwischen 1488 und 1621 jedoch ist nach einer Wahlform auf den Stuhl Petri gekommen, die in keinem einzigen normativen Rechtstext zur Papstwahl jemals Erwähnung gefunden hat. In deskriptiven Konklaveberichten wird sie als *electio per viam adorationis* beziehungsweise als *elettione per adoratione* bezeichnet. Da auch die beiden Dekrete Gregors XV. die Abschaffung dieser Adorations- oder Huldigungswahl allein durch die exklusive Verpflichtung auf die anderen drei Wahlformen (Skrutinal-, Kompromiß- und Inspirationswahl) betrieben, die Adorationswahl selbst aber mit keinem Wort erwähnten, hat die gregorianische Konklavereform diesen Wahlmodus über Jahrhunderte hinweg komplett nicht nur aus der Papstwahlpraxis, sondern auch aus dem kollektiven Gedächtnis von Kirche und historischer Wissenschaft getilgt. Viel zu sehr hat sich die Papstwahlforschung bisher allein auf normative Texte gestützt, um dieser über 100jährigen Papstwahlpraxis gewahr zu werden.

Daß eine nicht kodifizierte Wahlform über einen so langen Zeitraum hinweg legitime Päpste hervorbringen konnte, hing damit zusammen, daß für einen frühneuzeitlichen Papstwähler die konkrete Form des Skrutiniums für den Bereich der Papstwahl bis 1621 als kanonisch nicht exakt und zwingend fest-

⁸⁴ Allgemein zu dieser Quellengattung vgl. meine Einleitung in: Günther Wassilowsky/Hubert Wolf, Päpstliches Zeremoniell in der Frühen Neuzeit. Das Diarium des Zeremonienmeisters Paolo Alaleone de Branca während des Pontifikats Gregors XV. (1621–1623). (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 20.) Münster 2007, 11–77.

⁸⁵ Ausführliche Analysen zu allen Konklaven dieses Zeitraumes in: Wassilowsky, Konklavereform (wie Anm. *), Kap. 1.3.

gelegt galt. Die im *Caeremoniale Romanum* beschriebene Stimmabgabe fand erst mit der Bulle Gregors XV. Eingang in die verpflichtende Papstwahlgesetzgebung. Lediglich das vom III. Laterankonzil dekretierte Prinzip der Zweidrittelmehrheit galt bis dahin fraglos als unhintergehbare Voraussetzung für die rechtmäßige Wahl eines Papstes. Ob die drei Wahlmodi, die in „*Quia propter*“ (1215) für kirchliche Wahlen im allgemeinen sanktioniert wurden, auch für die Wahl des Stellvertreters Christi auf Erden zwingend anzuwenden sind, war ebenso bis 1621 durchaus umstritten. Als absolut notwendige Bedingung für eine legitime *electio papae* galt allein der Konsens unter zwei Dritteln der im Konklave anwesenden Kardinäle. Auf welche Weise aber dieser Konsens technisch ermittelt und in welchen symbolischen Praktiken er angezeigt wird, sahen nicht wenige Papstwähler und Kanonisten jedenfalls im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert als offen an. Gerade diese normative Ungeklärtheit führte in den Konklaven zu regelmäßigen Verständigungen über die ad hoc anzuwendende Wahlform und versetzt spätere Historiker der frühneuzeitlichen Papstwahl in die glückliche Lage, über Diskurse zu verfügen, die Auskunft geben über den zeitgenössisch hergestellten Zusammenhang von konkretem Verfahren und jeweiligem Wertesystem.

Im großen und ganzen wird man sich die Adorationswahl folgendermaßen vorzustellen haben: Sind die konfliktreichen Verhandlungen an einem Punkt angelangt, an dem der Kardinalnepot (als Haupt der Partei der von seinem Onkel Kreierten) zumindest die einfache Mehrheit organisieren konnte, dann zieht er mit seiner Faktion in die Paulinische Kapelle (den Wahlort vor der gregorianischen Reform!), setzt seinen Kandidaten auf den vor dem Altar aufgestellten Thronessel und beginnt, den sitzenden Kardinal mit einer tiefen Verbeugung zu verehren. Ein Klient nach dem anderen tut es ihm nach. Der Kardinal ist dann zum Papst gewählt, wenn zwei Drittel der Papstwähler ihm auf diese Weise huldigen. Das heißt: Eine symbolische Geste der Papstverehrung, die das Papstzeremoniell ja immer wieder enthält und auch das Wahlzeremoniell *nach* einer der drei kanonischen Wahlformen vorsieht, wird bei der Adorationswahl zum performativen Ritual, zum konstitutiven Akt, mit dem ein Kardinal zum Papst gewählt wird. Mit anderen Worten: Wird ein Kardinal vom Kardinalskollegium zu zwei Dritteln *als* Papst verehrt, dann *ist* er auch Papst.

Verfahrenslogik und rituelle Symbolik der Adorationswahl – so meine These – entsprechen ganz und gar der spezifischen Klientelstruktur des frühneuzeitlichen Papsthofes und seiner Werteorientierung an *pietas*. Kein anderer Wahlmodus brachte in Technik und Symbolik so deutlich die soziale Verflechtungsordnung der päpstlichen Wahlmonarchie zum Ausdruck und erzeugte sie unter einer neuen hierarchischen Spitze aufs neue. Insofern ist die Adorationswahl integraler Bestandteil jener Kultur römischer Mikropolitik, wie sie in den Studien im Gefolge des von Wolfgang Reinhard begründeten

Forschungsparadigmas am Pontifikat Pauls V. exemplarisch und detailliert rekonstruiert wird.⁸⁶

Die Kardinäle waren auch bei der Wahl des Papstes eingebunden in die für das instabile politische System der römischen Wahlmonarchie so wichtigen Netzwerke der Patronage- und der klientelären Loyalität. Im Zentrum eines römischen Klientelsystems stand bekanntlich der Kardinalnepot als „institutionalisierter Patronagemanager“.⁸⁷ Im Konklave nach dem Tod des Familienpapstes kam dem Kardinalnepoten die entscheidende Aufgabe zu, die Gruppe jener Kardinäle, die der verstorbene päpstliche Onkel natürlich primär unter dem Gesichtspunkt der Loyalität gegenüber der Papstfamilie neu ins Kardinalskollegium aufgenommen hatte, zu führen und sie in einer Faktion zu binden. Zur Mobilisierung ihrer Klientel etablierten die Kardinalnepoten zu Beginn des 16. Jahrhunderts – meiner Beobachtung nach zum ersten Mal im Konklave Leos X. 1513⁸⁸ – ebenjenen Wahlmodus der Adoration,

⁸⁶ Vgl. hierzu den Klassiker: *Wolfgang Reinhard*, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600.* München 1979, gekürzt in: *Wolfgang Reinhard*, *Ausgewählte Abhandlungen.* (Historische Forschungen, Bd. 60.) Berlin 1997, 289–310. Oder jetzt die Einleitung im Sammelband: *Wolfgang Reinhard* (Hrsg.), *Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua.* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 107.) Tübingen 2004.

⁸⁷ Vgl. *Birgit Emich*, *Europäische Gemeinsamkeiten, römische Eigenheiten: das Klientelsystem am Hof des Papstes*, in: Klaus Maletke/Chantal Grell (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert).* *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XV^e–XVIII^e siècle).* Münster 2001, 287–302, hier 290.

⁸⁸ Im Tagebuch des Zeremonienmeisters Paris de Grassis (um 1460–1528) findet sich unter dem Datum des 10. März 1513 ein Bericht (*Diarium Paris de Grassis Bononiensis, Vaticani latini* 12274, fol. 18r–19r), nach dem es am Abend unter den Verhandlungsführern zu einer Einigung auf Kardinal Giovanni de' Medici gekommen sei und sich die Kardinäle daraufhin um Mitternacht in der *aula magna* versammelt hätten. Dort küßten sie den Ausgewählten und grüßten ihn als künftigen Pontifex. Nachdem man den auf diese Weise zum Papstamt Erhobenen feierlich (*festivissime*) zu seiner Konklavezelle begleitet hatte, sind schließlich am Vormittag des nächsten Tages die obligatorische Messe und ein formelles Skrutinium zelebriert worden. Daß jedoch im Verständnis der Kardinäle Medici bereits vor diesem Skrutinium zum Papst gewählt war und die Abstimmung nur noch durchgeführt wurde, um der Form zu genügen, das belegt zusätzlich ein zweiter Augenzeugenbericht. Kardinal Sigismondo Gonzaga verfaßte nämlich in besagter Nacht vom 10. auf den 11. März – also exakt in der Zeit zwischen der nächtlichen Adoration und dem morgendlichen Skrutinium – einen Brief an den Markgrafen von Mantua. Aus dem Schreiben geht hervor, daß Medici der Favorit insbesondere der jüngeren Kardinäle gewesen ist, die ihren am Abend hergestellten Verhandlungskonsens noch vor dem Skrutinium des nächsten Tages besiegeln wollten. Ebendies scheinen sie mit dem Ritual der Adoration getan zu haben. „Und auf diese Weise“, so formuliert Gonzaga, „ist de' Medici zur ersten Nachtstunde mit der Gnade des Heiligen Geistes zum Papst gemacht worden“ („cum gracia del spirito sancto è stato facto papa“). Der Wortlaut des gesamten Briefes findet sich abgedruckt als Anhang Nr. 4 bei *Ludwig von Pastor*, *Geschichte der Päpste im Zeitalter der Glaubensspaltung.* Bd. 4/2: *Von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. (1513–1534).* Freiburg 1928, 677 f.

nach dem ein vom Faktionshaupt auf den Papstthron gesetzter Kardinal dann zum Papst gewählt ist, wenn zwei Drittel der Kardinäle ihm *huldigen*.

Einen festen Ablauf mit unverzichtbaren Elementen bildete die *electio per viam adorationis* erst im Laufe der Jahrzehnte heraus und konnte bis zu einem gewissen Grad stets auch variieren. Auch wenn es immer wieder geschehen ist, daß eine spontane Adoration *stante pede* vor der Zelle des künftigen Papstes vollzogen wurde, bildete sich doch recht rasch die Konvention heraus, daß die Kardinäle zu einer regelgerechten Adorationswahl gemäß ihrer Rangordnung in der *Cappella Paolina* zu sitzen haben. Dieser Raum der *caeremonia adorationis* ist idealiter durch entzündete Kandelaber und das anwesende Altarsakrament religiös-solenn markiert. Auf einem vor dem Altar aufgestellten päpstlichen Thronessel sitzt erhöht der mit Rochett und Mozzetta bekleidete Kandidat. Den unverzichtbaren Kern des Rituals bildet ein Kniefall oder eine tiefe Verbeugung (*reverentia*), zu der die Kardinäle einzeln und nacheinander an den Thron herantreten. Die Verehrung verstärkend kann nun noch die Geste des Hand-, Fuß- und Mundkusses hinzukommen.

Freilich stellte sich Solennität in der Wirklichkeit nur im seltensten Fall ein. Dies verhinderte allein schon der strategische Einsatz bestimmter Techniken, mit denen man sich oft nahe an der Grenze zur bewußten Überrumpelung bewegte – insbesondere der alten und langsamen Kardinäle durch ihre jüngeren und schnelleren Kollegen.⁸⁹

⁸⁹ Die folgende Darstellung der Technik und Symbolik beruht zum einen auf der Analyse einer Vielzahl unpublizierter deskriptiver Konklauberichte, wie sie in den römischen Bibliotheken und Archiven zuhauf anzutreffen sind. Neben den *Diarien der päpstlichen Zeremonienmeister* sind auch die Berichte anderer Konklaveteilnehmer (insbesondere der *conclavisti*) wertvolle Primärquellen. Eine andere Quellengattung stellen die Konklavertakte dar. Der dort geführte Diskurs gewährt authentischen Einblick in die von den Zeitgenossen bewußt entworfenen Strategien und die dahinterliegenden aktuellen Wertevorstellungen. Dabei bieten diese Texte keine akademischen Abhandlungen über die theologische oder politische Theorie der Papstwahl im allgemeinen. Sie stellen keine *l'art pour l'art* dar, sondern verfolgen in der Regel einen sehr bestimmten gesellschaftlichen Zweck, nämlich praktische Anweisung für Kardinäle und Konklavisten in künftigen Konklaiven zu geben. Die Traktate aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommen dabei häufig auch auf die Adorationswahl zu sprechen; vgl. beispielsweise den ob seiner weiten Verbreitung wohl bekanntesten Konklavertakt dieser Zeit des toskanischen Schriftstellers Francesco Lottini di Volterra (1512–1572). Allein in den vatikanischen Beständen existieren zahlreiche Abschriften dieses Textes mit differierenden Titeln: *Biblioteca Apostolica Vaticana*, Boncompagni Ludovisi C 20, fol. 65r–90v (*Theorica del Conclave*); Barberiniani latini 4648, fol. 36–52 (*Avvertimenti di Conclave*); Barberiniani latini 4673, fol. 116–130 (*Teorica intorno al Conclave*); Barberiniani latini 4756, fol. 1–23 (*Discorso di M. Gio Francesco Lottini da Volterra sopra le attioni del Conclave*); Vaticani latini 9728, fol. 1–43; Vaticani latini 9729, fol. 11–50; Vaticani latini 12175, fol. 33r–41 (*Teorica del Conclave*); Vaticani latini 12178, fol. 14r–29r usw. Ein anderer, sehr aufschlußreicher, anonymer Traktat konzentriert sich ganz auf die Technik der Adorationswahl: *Biblioteca Apostolica Vaticana*, Vaticani latini 12175, fol. 85r–91v.

Entscheidend für die erfolgreiche Durchführung der Adorationswahl war offensichtlich der Faktor Zeit. Der Wahlmodus wurde insbesondere auch deshalb so oft praktiziert, weil er es ermöglichte, zwischen der diskursiven Einigung auf einen Kandidaten und dem rechtsgültigen Vollzug der Wahl keine große Zeitspanne eintreten zu lassen. Meist fanden die Wahlverhandlungen nämlich während der Nacht statt. Wenn sie nun auch nächtens zu einem Ende kamen, hatte man für die Durchführung einer formellen Skrutinalwahl dennoch bis zum kommenden Morgen abwarten müssen. Denn (auch offene) Skrutinien konnten rechtsgültig erst nach der vorgeschriebenen morgendlichen Skrutinalmesse abgehalten werden. Die Adoration jedoch bot unmittelbar nach Herstellung des Verhandlungskonsenses die Möglichkeit, das Ergebnis sofort definitiv zu fixieren und zu besiegeln – und so die Gefahr zu bannen, daß zugesagte Bindungen wieder erodierten.

Für die so wichtige Feststellung der Anzahl der wahrscheinlichen Wählerstimmen entwickelte man im Laufe der Zeit eine Technik, bei welcher der Raumdimension eine große Bedeutung zukam. In der *Cappella Paolina* versammelten sich die *includenti*, in der zweiten Konklavekapelle, der *Cappella Sistina*, die *excludenti*. Zu einer Komplexitätsreduktion führte also allein schon die räumliche Gegebenheit, daß sich nur eine Opposition formieren konnte. Das Aufsuchen der Kardinäle eines bestimmten Raumes innerhalb des Konklaves könnte durchaus die Funktion einer Art Vorwahl erfüllt haben – gleichsam eine Sondierungsabstimmung mit den Füßen. Waren die Türen hinter einem Hereintretenden erst einmal geschlossen worden, ist es für ihn nicht mehr möglich gewesen, ohne weiteres den Raum wieder zu verlassen.

Im Innern der Kapellen scheint es äußerst erstrebenswert gewesen zu sein, daß die anwesenden Kardinäle sich setzten. Denn nur so konnte die exakte Anzahl der für die Huldigung zur Verfügung stehenden Kardinäle ermittelt werden. Die Geschichte der Adorationswahl kennt jedenfalls den Umstand, daß sich die anwesenden Papstwähler, um die Adoration zu verzögern und um Zeit zur Bildung einer Opposition herauszuschinden, absichtlich so sehr im Raum bewegen und umhergehen, daß eine Zählung nicht möglich war. Andererseits operierten die führenden Protagonisten ganz gezielt mit der im Vorfeld einer Adoration herrschenden Unsicherheit, ob nun das Quorum bereits erreicht war oder nicht. Wenn noch keine Zweidrittelmehrheit im Wahlraum zusammenkam, war es durchaus nicht unüblich, daß dies nach draußen trotzdem kommuniziert wurde, um mit einer solchen Täuschung den letzten Rest von Wählerstimmen in die *Cappella Paolina* zu locken.

Überhaupt kann man bei der Adorationswahl durchaus Mechanismen erkennen, durch welche die erforderliche Mehrheit erst hergestellt wird. Es ist gut vorstellbar, unter welchem Zugzwang sich die Kardinäle fühlen mußten, sobald die Zahl der Huldigungen die einfache Mehrheit überschritten hatte. Ein Automatismus setzte sich in Gang – angetrieben von der Furcht, der künft-

tige Papst würde es einem vergelten, wenn man beim Konklave einmal zu seinen letzten Verehrern gehörte. Spätestens vor Erreichen der Zweidrittelmehrheit eilte jeder nach vorne, der noch nicht gehuldigt hatte. Von ebendiesem Mechanismus rührten dann auch die notorischen Überstürztheiten und Tumulte der frühneuzeitlichen Konklaven her.

Auch wenn der Kandidat auf diskursivem Weg bereits vorher ausgehandelt worden war, war die Wahlhuldigung häufig kein rein nachträgliches, automatisches Ratifikationsritual. Es eignete ihr stets ein risikvoller Rest von Offenheit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Kardinal, der zum Erreichen des Quorums notwendig war, sich verneigt hatte. Erst das Ritual brachte schließlich eine definitive und kollektiv verbindliche Entscheidung hervor, die auch die Dissentierenden verpflichtete. Und hierin lag nun auch der entscheidende Unterschied der päpstlichen Adorationswahl des 16. Jahrhunderts zur königlichen Adorationswahl bei den Karolingern und Ottonen.⁹⁰ Diese früh- und hochmittelalterlichen Königserhebungen *per viam adorationis* geschahen immer *unanimiter*; der Vollzug des Rituals konnte also erst vorgenommen werden, wenn eine Einigung unter *allen* Beteiligten *vorher* ausgehandelt worden war. Bei der päpstlichen Adorationswahl jedoch galt das Mehrheitsprinzip. Und dies hatte zur Konsequenz, daß es *erstens* eine dissentierende Opposition auch noch während des Ritualvollzugs geben konnte und daß *zweitens* diese abweichende Faktion an die durch das Wahlritual produzierte Entscheidung gebunden werden mußte. Diese Integration des Mehrheitsprinzips in den Wahlmodus der Adoration stellte an die päpstliche Adorationswahl ungleich höhere Anforderungen, als sie bei der königlichen Huldigungswahl in Einhelligkeit bewältigt werden mußten.

Überhaupt wird man der Adorationswahl im päpstlichen Konklave nur gerecht, wenn man sie als einen vielschichtigen Kommunikationsvorgang mit mehrfachen *technisch-instrumentellen* und *rituell-symbolischen* Dimensionen wahrnimmt. Auf der technischen Ebene ist dieser Typ Huldigung zunächst einmal eine Stimmabgabe, die die schlichte Funktion erfüllt, daß innere Wahlentscheidungen *nachprüfbar* geäußert, *eindeutig* erhoben und *exakt* gezählt werden können. In dieser Hinsicht kommt einer einigermaßen geregelt ablaufenden Adorationswahl durchaus der Charakter eines formalisierten Verfahrens zu.

Doch diese technisch-instrumentelle Funktion ist nur das eine. Hinzu kommt die Inszenierung der Technik. Die Wahl wird zelebriert, die Stimmabgabe in einen szenischen Rahmen gesetzt. Die Technik vollzieht sich in einer

⁹⁰ Walter Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG GA 66, 1948, 381–440, wiederabgedr. in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. Göttingen 1963, 139–192. Zu den Königswahlen bei den Ottonen vgl. Hagen Keller, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht. Darmstadt 2002.

symbolischen Form. Die einzelnen instrumentellen Handlungen weisen über sich hinaus, vergegenwärtigen Sinn und haben eine kulturelle Bedeutung, die nach Entzifferung verlangt.

Der spezifische Fall eines Wahlrituals ist nun in ganz besonderer Weise geeignet, um die kulturwissenschaftliche Einsicht in die performative Wirkmächtigkeit symbolischer Handlungen zu untermauern. Denn ein ritueller Wahlakt, aus dem am Ende ein neuer Papst oder König hervorgeht, ist nun offensichtlich alles andere als ein ‚leeres Ritual‘. Die verändernde und erzeugende Kraft rituell-symbolischer Praxis wird noch evidenter in einem Fall wie dem unseren: wo es sich nämlich um einen Wahlritus handelt, der im verschriftlichten Normensystem zur Papstwahl überhaupt nicht enthalten ist. Gegen ein rein positivistisches Rechtsverständnis wird hier überdeutlich, welche Kraft, Gültigkeit und Verbindlichkeit vormoderne Akteure einem Ritual zuschreiben konnten, auch wenn es nicht in den kanonischen Texten kodifiziert ist. Die rechtliche Substanz des Adorationsrituals war für die frühneuzeitlichen Konklaveteilnehmer so unhinterfragt gegeben, daß auch die dissentierende Opposition einen auf diese Weise Gewählten als Papst anerkannte. Hätte der von zwei Dritteln der Papstwähler vollzogene Adorationsritus nicht über diese performative Wirkmächtigkeit verfügt, wären Schismata nicht ausgeblieben.

Diese Wirksamkeit hing freilich in großem Maße von Akzeptanz und Aneignung des Wertes der *pietas* ab.⁹¹ Solange dieser Wert als Norm unangefochten praktiziert wurde, begriffen die Papstwähler ihre Stimmabgabe *per viam adorationis* als performativen Akt. Systematisierend könnte man im Falle der Adorationswahl von einer *dreifachen Performanz* sprechen. Die *erste* betrifft primär den adorierten neuen Papst, die *zweite* die adorierenden Kardinäle und die *dritte* die gesamte kuriale Ordnung:

Erstens bewirkt das Ritual am Adorierten den alles entscheidenden Statuswechsel vom Kardinal zum Papst. Schon das Sitzen in Würde und Majestät auf dem Papstthron muß als ein Ritualvollzug betrachtet werden, der vom Kandidaten aktiv ausgeführt wird. Wenn dieses Sitzen *in maiestate* eine interaktive Antwort erfährt durch die Verehrung von seiten einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder im Heiligen Senat, wenn zwei Drittel demjenigen, der auf dem Thron des Papstes sitzt, mit solchen symbolischen Gesten der ehrenden Anerkennung, ja Anbetung (*adoratio*) begegnen, wie sie von Kardinälen ausschließlich einem Papst gegenüber erbracht werden, dann vollzieht sich dieser Statuswechsel. Das Ritual bewirkt, was es bezeichnet: Indem *Papstverehrung* an einem Kardinal öffentlich in Erscheinung tritt, wird das

⁹¹ Zur Tugend der *pietas* und ihren römischen Ausdrucksformen vgl. Wolfgang Reinhard, Symbol und Performanz zwischen kurialer Mikropolitik und kosmischer Ordnung, in: Günther Wassilowsky/Hubert Wolf (Hrsg.), Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom. (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 11.) Münster 2005, 37–50.

Papsttum gleichsam performativ erzeugt. Wer *als* Papst verehrt wird, der *ist* auch Papst.

Zweitens möchte ich den Ritus der Adorationswahl als symbolische Dar- und Herstellung eines wechselseitigen Treueverhältnisses interpretieren. Im Unterschied zur ‚anonymen‘ Skrutinalwahl und den anderen kodifizierten Formen ist hier die Stimmabgabe eine *face-to-face*-Interaktion zwischen dem einzelnen Wähler und dem künftigen Papst. Das Adorationsritual ist einerseits öffentlicher Ausdruck einer Loyalität gegenüber dem adorierten Kardinal sowie dem Faktionschef. Zugleich konstituiert es ein neuartiges – weil ab jetzt eindeutig vertikal-hierarchisches – Treueverhältnis. Kniend leistet der jeweilige Kardinal eine nicht näher spezifizierte, allumfassende Treueverpflichtung gegenüber dem künftigen Papst. Im Medium der Huldigung⁹² kommt es zu einer Art promissorischer Eidesleistung, die eine auf die Zukunft gerichtete Verpflichtung stiftet.⁹³ Der erhöht gegenüberstehende Kardinal wiederum, der soeben noch Gegenstand konfliktreicher Aushandlung innerhalb und zwischen den Fraktionen gewesen ist und sich eigentlich als das Geschöpf von einzelnen Papstmachern betrachten müßte, findet in der aktiven Entgegennahme der päpstlichen Verehrungsgesten zu seiner neuen Rolle als überparteilicher *padre comune*. Das ehemalige ‚Objekt‘ von Aushandlungsprozessen unter den Fraktionshäuptern wird zum ‚Subjekt‘, das über allen Parteien steht. Der neue Papst kann sich in diesem Ritual von seiner Herkunft distanzieren und ebenfalls neue verpflichtende Treuebündnisse zu allen ihn Verehrenden eingehen. Das Wahlritual reagiert damit auf die spezifische Instabilität der nichtdynastischen, zölibatären Wahlmonarchie. Im Augenblick der Neuordnung des gesamten römischen Systems versucht es wider alle Varianz neue, wenigstens ein Pontifikat lang haltende Treueverhältnisse zu konstituieren. Für jeden neuen Papst, der den frühneuzeitlichen Kirchenstaat und die Kurie mit ihren erst anfänglich ausgebauten Karriere- und Organisationsmustern einigermaßen regieren wollte, waren solche performativen Rituale personaler Dienertreue durchaus funktional geboten.

Drittens kommt es im Vollzug einer Papstwahl *per adorationem* zu einer Darstellung und Erzeugung der sozialen Ordnung der päpstlichen Kurie ins-

⁹² Zur Huld als einem Zentralbegriff der vormodernen Herrschaftsordnung und zum Ritual der Huldigung im allgemeinen: Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997, 199–229; ders., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter. Darmstadt 2003, 171–177.

⁹³ Zur Unterscheidung zwischen *assertorischen* Eiden, die eine aktuelle innere Verpflichtung disponieren und den Wahrheitsgehalt einer aktuell abgegebenen Aussage absichern wollen, und *promissorischen* Eiden, die menschliches Handeln im Hinblick auf künftige Situationen beeinflussen, vgl. Klaus Hock, Art. „Eid. Religionswissenschaftlich“, in: RGG⁴ 2, 1999, 1121 f. Zum Verpflichtungscharakter von vormodernen Ritualen im allgemeinen vgl. Gerd Althoff, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: FMSt 36, 2001, 61–84.

gesamt. Auf die Papstwahl ist durchaus zu übertragen, was Barbara Stollberg-Rilinger am Beispiel der Lehensinvestitur im Reich grundsätzlich nachgewiesen hat: daß nämlich in einem politischen Gesamtverband, in dem es keine positivrechtliche Verfassung gibt, durch ein feierliches Ritual (im Reich beispielsweise die Thronbelehrung) „jedemal *pars pro toto* das Ganze des Reichs in Erscheinung“ treten kann.⁹⁴ Ähnlich hatte schon André Holenstein die landesherrliche Huldigung in Mittelalter und Früher Neuzeit als eine vormoderne „Verfassung *in actu*“ interpretiert.⁹⁵ Auch die Bedeutung der Papstwahl erschöpft sich nicht in der ‚technischen‘ Produktion eines neuen Nachfolgers Petri. Und selbst die symbolische Dimension der Adorationswahl stiftet mehr als einen Status- beziehungsweise Rollenwechsel und eine Vielzahl reziproker Treueverhältnisse. Denn diese einzelnen performativen Interaktionen weisen noch einmal über sich selbst hinaus und repräsentieren die fundamentalen Werte- und Ordnungskategorien des soziokulturellen Systems Rom in seiner Gesamtheit. Im Augenblick der Kreation eines neuen Papstes drückt sich in der Summe der rituellen Akte einer Adorationswahl die soziale Klientelordnung des päpstlichen Roms insgesamt aus und erzeugt diese Ordnung gleichzeitig aufs neue mit einer neuen hierarchischen Spitze.

Der Wahlmodus der Adoration funktioniert also nicht nur in strategischer und technischer Hinsicht nach den Gesetzmäßigkeiten römischer Mikropolitik. Darüber hinaus werden im generierenden Moment des gesamten Systems durch das Huldigungsritual personale *pietas* und *gratitudine* als die leitenden Werteprinzipien inszeniert. Auf diese Weise legitimiert das Ritual sinnhaft- augenscheinlich das Ergebnis, das aus dem Ermittlungsprozeß zwischen und in den Nepotenfaktionen hervorgegangen ist. Denn derjenige Kardinal, der die meisten Freunde im Konklave für sich mobilisieren konnte, ist auch der plausible – weil am besten verflochtene – Fürst des Kirchenstaates. Und derjenige, dem jetzt die meisten Wähler treue Gefolgschaft symbolisch bekunden, ist auch der rechtmäßige Nachfolger Petri.

IV. Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22): Inszenierung des Geheimen

Im posttridentinischen Rom existierten mikropolitische Patronageregeln und *pietas*-Ethiken jedoch nicht konkurrenzlos. Im kurialen Reformdiskurs über

⁹⁴ Barbara Stollberg-Rilinger, Verfassungsgeschichte als Geschichte symbolischen Handelns. Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit, in: Grete Klingenstein (Hrsg.), Kaiserhof und Reich (im Erscheinen).

⁹⁵ André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36.) Stuttgart 1991.

das Konklave begegnet ab 1600 eine der ausgeprägtesten Formen von Nepotismuskritik, welche die Annahme widerlegt, daß die Infragestellung nepotistischer Praktiken in jedem Fall eine unzulässige moralische Rückprojektion viel späterer Zeiten darstellt. Am generierenden Ursprung des gesamten Systems der päpstlichen Wahlmonarchie hält es eine Gruppe von dem Tridentinum verpflichteten Kardinälen gerade für moralisch *nicht* geboten, *gratitudine* und *pietas* gegenüber dem Patron zur Handlungsnorm zu erheben. Die Kritik dieser *zelanti* zielt in erster Linie auf eine Entmachtung der Faktionsführer – und im besonderen der Kardinalnepoten – während des Konklaves.

Dem *pietas*-Ethos wird ein eklatant anderer Wertekomplex entgegengesetzt. Strukturprägend für den gesamten Reformdiskurs über die Papstwahl ist die Kontrastierung der *interessi privati* mit dem *bene comune* (beziehungsweise *universale*). Anstatt des Handelns nach partikulärem Eigennutz wird strikte Gemeinwohlorientierung eingeklagt – das Öffentliche über das Private gestellt. Insbesondere im Wahltraktat des Mailänder Erzbischofs Kardinal Federico Borromeo (1564–1631)⁹⁶ läßt sich das Idealbild eines Wahlverfahrens nachweisen, in dem unter Rückgriff auf antimachiavellistische und neostoizistische Tugendkonzepte jede Leidenschaft für das Eigene immer schon durch vernunftgeleitete Affektkontrolle gebannt ist.⁹⁷ Damit rückt die Konklavethematik in den umfassenden Zusammenhang gegenreformatorischer Politiktheorien und frühmoderner Staatsideen. Typisch dafür sind die Utilitätskriterien, mittels derer ein Wahlmodus in den Reformschriften beurteilt wird. Vergleichend wird nach den staatskonsolidierenden, herrschaftsstärkenden Eigenschaften von Adorationswahl und geheimer Skrutinalwahl gefragt. Da die Huldigungswahl konjunkturell instabile Netzwerke unter äußerem Druck mobilisiere, die geheime Skrutinalwahl aber faktisch bestehende *amici segreti* ermittle, wird eindeutig für ein geheimes Verfahren plädiert.

Für den großen Jesuitentheologen Kardinal Roberto Bellarmino (1542–1621)⁹⁸, der neben Borromeo als der zweite maßgebliche Promotor und Inspi-

⁹⁶ Zu ihm vgl. Julia Zunckel, Das schwere Erbe San Carlos oder: Von der Übererfüllung der Norm. Der Mailänder Kardinalerzbischof Federico Borromeo (1564–1631), in: Arne Karsten (Hrsg.), Jagd nach dem roten Hut. Kardinalskarrieren im barocken Rom. Göttingen 2004, 69–87.

⁹⁷ Der Text mit dem schönen Titel „De prudentia in creando pontefice romano“ existiert in einer gedruckten, lateinischen (*Federici Cardinalis Borromaei Archiepisci Mediolani, De Prudentia in creando Pontifice Maximo. Liber Unus. Mediolani, Anno MDCXVII.*; vgl. auch das Manuskript in: Biblioteca Apostolica Vaticana, Barberiniani latini 1251) und der ursprünglichen, italienischsprachigen Version (Bibliotheca Ambrosiana [Mailand], P. 145 sup. [n. 7], fol. 1–40; G. 21 inf. [n. 8]). Die italienischsprachige Version findet sich auch abgedruckt als Anhang zum Aufsatz von Carlo Marcora, Il cardinal Federico Borromeo ed i conclavi, in: Memorie storiche della diocesi di Milano 11, 1964, 61–100.

⁹⁸ Zu Leben und Werk vgl. Günther Wassilowsky, Robert Bellarmin, in: Friedrich Wilhelm Graf (Hrsg.), Klassiker der Theologie. Bd. 1: Von Tertullian bis Calvin. München 2005, 267–280.

rator der Reform zu gelten hat, stehen bei Technik und Symbolik der Papstwahl stärker innerkirchliche Ordnungs- und Verfassungsstrukturen auf dem Spiel.⁹⁹ Im Zuge des fortschreitenden päpstlichen Absolutismus, der sich an der römischen Kurie vornehmlich im Verlust des Senatscharaktes des Kardinalskollegiums manifestierte, konnte das Kardinalat exklusive Würde beinahe nur mehr von seiner Identität als Wahlkörper des Papstes ableiten. Dieses vornehmste Relikt kardinalizischer Dignität mußte jedoch durch die Praxis der Adorationswahl als massiv gefährdet angesehen werden, da in ihr die *communitas electorum* zerstört und die Freiheit des einzelnen Papstwählers nahezu aufgehoben wurde. Weil solche Beeinträchtigungen in den Augen der Reformier weitreichende Konsequenzen in allen Segmenten der religiös-politischen Kultur nach sich zogen, wurde der Reform der Papstwahl der Stellenwert eines Schlüsselwerkes zur Reform von Papsttum, Kurie und Kirche insgesamt zugeschrieben.

Zentral innerhalb dieser in Vorschlag gebrachten neuen Konzeption von Papstwahl ist die Kategorie des Gewissens. Anstatt äußerer Verflechtung soll der innere Gewissensspruch den Ausschlag bei der Wahlentscheidung geben. Denn allein das Gewissen des Papstwählers ist der Ort, an dem ermittelt werden kann, welcher unter den Kandidaten den geeignetsten im Blick auf die Leitung von Kirche und Kirchenstaat darstellt. In den Vorstellungen der Reformier ist das Gewissen das Medium, in dem die Vorsehung Gottes ihren Weg ins römische System findet. Daher zielen sie mit ihrem Reformwerk auf einen entschiedenen Verinnerlichungs- und Individualisierungsschub in der ‚Herzkammer‘ der posttridentinischen römisch-katholischen Kirche. Geheime Innerlichkeit innerhalb ihrer Verfahrensidee dient dazu, den Papstwähler auf sein Gewissen zu disponieren und ihm gleichzeitig die Freiheit zu sichern, daß er diesem Gewissensspruch in seiner Wahlentscheidung auch Ausdruck zu verleihen vermag.

Warum nun die Forderungen der zelantischen Kardinäle nach einer einschneidenden Konklavereform gerade während des kurzen Pontifikats des greisen Ludovisi-Papstes und seines umtriebigen Kardinalnepoten Ludovico Ludovisi Gehör fanden, nachdem ein solches Werk über Jahrzehnte hinweg immer wieder am Widerstand nepotistischer und nationaler Klientelverbände

⁹⁹ Von der führenden Rolle, die Bellarmino in der Debatte über eine umfassende Konklavereform spielte, zeugen unter anderem zwei von ihm verfaßte Schriften, und zwar ein zu Beginn des Pontifikats Pauls V. erstelltes Gutachten über den Entwurf einer Konklavebulle (Titel: „Sententia de Constitutione Pauli V pro reformatione conclavis“, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 6329, fol. 30r–32v; Barberiniani latini 2032, fol. 246r–247v) sowie eine eigene ausführliche Stellungnahme, in der 13 Gründe aufgeführt werden, die *gegen* und 15 Gründe, die *für* eine Abschaffung der Adorationswahl sprechen (Titel: „Quae faciunt pro forma Adorationis, quae Contra“ beziehungsweise „An forma eligendi Summum Pontificem debeat tolli per Adorationem“, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12178, fol. 51r–54v; Barberiniani latini 2032, fol. 331r–333).

am Papsthof gescheitert war, ist eine Frage, die uns in diesem Zusammenhang nicht interessieren muß.¹⁰⁰ Ebenso ist es an dieser Stelle unmöglich, das gesamte gregorianische Regelwerk vorzustellen. Im Zentrum der zahlreichen Einzelentscheidungen, welche die gregorianische Bulle „Aeterni Patris Filius“¹⁰¹ und das sie ergänzende „Caeremoniale in Electione Summi Romani Pontificis observandum“¹⁰² von 1621/22 getroffen haben, steht die Ablösung der konklaveöffentlichen, rituellen Adorationswahl durch ein geheimes, schriftliches Skrutinalverfahren. Die Abschaffung der *electio per viam adorationis* ist das entscheidende Movens und das Herzstück der Reform überhaupt. Daß die rechtsgeschichtliche Forschung dies bislang nicht realisierte, liegt an ihrer primär rechtsimmanenten und wenig (beziehungsweise häufig von Gegenwartsinteressen irreführenden) kontextualisierenden Betrachtungsweise.¹⁰³ Da aber die beiden Dekrete Gregors XV. die Adorationswahl selbst mit keinem Wort erwähnt hatten, ist diese Stoßrichtung seiner Reform auch nie erkannt worden. Hätte „Aeterni Patris Filius“ explizit negativ oder korrigierend von der Adorationswahl gesprochen und auf diese Weise riskiert, die zurückliegenden Konklaven und die aus ihnen *via adorationis* hervorgegangenen Päpste zu diskreditieren, wäre dieser Wahlmodus wohl kaum in Vergessenheit geraten. Die gregorianische Wahlreform hätte damit aber ein Verfahren, das bis dato in keinem kirchlichen Rechtstext Erwähnung fand und dessen Praxis sie gerade ausmerzen wollte, gewissermaßen erst geschaffen und in die Geschichte der Papstwahl eingeschrieben. Aus gutem Grund entschied man sich

¹⁰⁰ Ausführlich zur langen Geschichte der gescheiterten Konklavereform im 16. Jahrhundert und schließlich zu den soziopolitischen wie religiös-ideellen Voraussetzungen ihrer Realisation unter den Ludovisi vgl. das Kapitel „Reform aufgrund mangelnder Verflechtung – oder religiöser Überzeugung?“ in: *Wassilowsky*, Konklavereform (wie Anm. *).

¹⁰¹ *Magnum Bullarium Romanum. Bullarum privilegiorum ac diplomatum romanorum pontificum amplissima collectio. Romae 1733–1762, Bd. 5/4, 400–403.*

¹⁰² *Ebd.* Bd. 5/5, 5–17.

¹⁰³ Als erster in der modernen Forschung ist der Kirchenrechtshistoriker *George Phillips*, *Kirchenrecht. Regensburg 1854, Bd. 5/2, 849*, auf die Adorationswahl aufmerksam geworden. Noch am ausführlichsten kommt *Ludwig Wahrmund*, *Die Bulle „Aeterni patris filius“ und der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 71, 1894, 201–334, auf die Adorationswahl zu sprechen. Allerdings ist *Wahrmunds* Fragestellung geprägt durch die um 1890 mit *Johann Baptist Sägmüller* geführte Kontroverse über den Beginn des staatlichen „Rechtes“ der Ausschließung einzelner Kandidaten von der Wahl zum Papst, des sogenannten *ius exclusivae*. Durch diese Fokussierung trat der eigentliche Anlaß zu „Aeterni Patris Filius“ nicht ins Gesichtsfeld. Die nachfolgende historische Literatur geht recht hilflos mit dieser kanonisch nicht vorgesehenen Wahlart um: *Paul Herre*, der bei der Auswertung zahlreicher Konklaveberichte natürlich häufig auf Begriff und Phänomen gestoßen ist, erwähnt die Adorationswahl lediglich, ohne jedoch Ritus und Verfahren beschreiben oder interpretieren zu können, vgl. *Paul Herre*, *Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II. Leipzig 1907, 36, 41, 45 f., 54, 236, 355, 357, 362, 488, 525, 530, 585, 609, 611 f., 622*. Ähnlich in den Konklavekapiteln der großen Papstgeschichte von *Ludwig von Pastor*, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 16 Bde. Freiburg 1886/87*.

deswegen dafür, die unliebsam gewordene Wahlart stillschweigend allein durch die exklusive ‚Einführung‘ und verbindliche Definition der anderen Wahlmodi zu tilgen – und war mit dieser *damnatio memoriae* auch bis zum heutigen Tag erfolgreich.

Trotz – oder gerade wegen – dieser Fokussierung auf die Adorationswahl hatte die gregorianische Konklavereform das umfassendste Regelwerk in der bis dato zurückliegenden Geschichte des Papstwahlrechtes mit der höchsten Dichte formaler Vorschriften hervorgebracht. Die Bulle „Aeterni Patris Filius“ faßte das geltende Recht zusammen, bestätigte es und setzte jene Vorschriften außer Kraft, die zu ihr im Widerspruch standen. Zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche kam es zu einer detaillierten Kodifikation der drei Formen der Skrutinal-, Kompromiß- und Inspirationswahl. Die verschiedenen Papstwahldekrete von „Ubi periculum“ bis zu „In eligendis“ von 1562¹⁰⁴ hatten sich bezüglich der Normierung des eigentlichen rechtlichen Nukleus eines Konklaves stets enthalten. Vergleichbar mit der Goldenen Bulle zur Regelung der Königswahl im Reich lag mit dem Dekret von 1621 fortan auch für die Papstwahl eine ausführliche zeremonielle Verfahrensordnung vor. Anders als der Text von 1356 antizipierte die Papstwahlbulle mit ihren Verfahrensprinzipien von Mehrheitsentscheid, absoluter Geheimhaltung, räumlich-zeitlicher Abgrenzung (Konklave) und ihrer Egalisierung des Wahlkörpers auf frappierende Weise zentrale Elemente demokratisch-moderner Verfahren.

Für das Kardinalat kam der Bulle geradezu identitätsbegründende Bedeutung zu, was sich bereits darin äußerte, daß ein Kardinal ihre getreue Befolgung künftig nicht nur bei jeder ersten Sedisvakanzkongregation, sondern auch schon im Rahmen der Kreationszeremonie zu beschwören hatte.¹⁰⁵

Der eigentliche Paradigmenwechsel – nicht nur für den Bereich der (Papst-) Wahlgeschichte, sondern für die Kultur des posttridentinischen Papsttums insgesamt – wird jedoch mit der Einführung der definitiv geheimen Skrutinalwahl vollzogen. Die Architekten der gregorianischen Konklavereform entwickelten eine hochkomplexe Handlungssequenz, um zunächst auf *verfahrenstechnischer* Ebene absolute Sicherheit für die Geheimhaltung des gesamten Wahlvorgangs – sowohl in der Phase der Abgabe als auch in der Phase der Auszählung der Stimmen – zu garantieren.¹⁰⁶ Die technische Gewährleistung

¹⁰⁴ Diese 1562, in der Schlußphase des Konzils von Trient, von Pius IV. verabschiedete und maßgeblich auf kaiserliche Reformforderungen zurückgehende Bulle (*Magnum Bullarium Romanum* [wie Anm. 101], Bd. 4/2, 145–148) ist letztlich nur geschrieben worden, um eine tiefgreifende Reform abzuschmettern, so daß die Bemühungen um Konklavereform auch bruchlos fortgeführt wurden. Vgl. dazu demnächst Günther Wassilowsky, *Reformatio in Capite? Das Konzil von Trient und die Reform des Papsttums*, in: RQA 103, 2008, 172–187.

¹⁰⁵ Vgl. § 25 von „Aeterni Patris Filius“ (*Magnum Bullarium Romanum* [wie Anm. 101], Bd. 5/4, 403).

¹⁰⁶ Im *Caeremoniale* von 1622 findet sich diese in der Bulle aufgestellte Geheimhaltungs-

des Geheimen wurde begleitet von einer gleichzeitigen symbolischen Inszenierung des Geheimen, die wiederum vielfältige Funktionen zu erfüllen hatte. Zunächst einmal sollte die zeremonielle Gestaltung des eigentlichen Wahlverfahrens im Innern des Konklaves die Geheimhaltungstechnik in ihrer Instrumentalität verstärken. Die Zelebration der Beschriftung, Faltung, Versiegelung und Abgabe des Stimmzettels, die im wesentlichen die im *Caeremoniale Romanum* vorgeschlagene Opferform aufgriff, erfüllte über die Absicherung der Geheimhaltung hinaus den Zweck, den theologischen Sinn des geheimen Verfahrens performativ zu vergegenwärtigen. Der Ritus der Stimmgabe inszeniert die innere Gottunmittelbarkeit des einzelnen Papstwählers. Technik und Symbolik dienen unauflösbar ein und demselben Geheimhaltungsideal, das unbedingte Egalität unter allen Papstwählern herstellen will. Das reformierte Papstwahlverfahren soll technisch ermöglichen, daß sich die einzelnen Wähler von ihren horizontalen Bindungen emanzipieren und gleichsam vertikal auf göttliche Transzendenz ausrichten können.

Aus der Fülle der technischen und symbolischen Mittel, in der sich die Theologie des neuen Konklavezeremoniells ausdrückt, möchte ich nur noch auf eine freilich prominente und doch ganz unbekanntere Neuerung aufmerksam machen: Im Zuge der gregorianischen Papstwahlreform kommt es nämlich zu einem Wechsel der Bühne, auf der die ganze Wahlhandlung stattfinden soll. Erst nach 1621 avanciert die Sixtinische Kapelle zum Geburtsort der Päpste schlechthin. Vorher wurde gewöhnlich, wenn denn das Konklave im Vatikanischen Palast stattfand, in der Paulinischen Kapelle gewählt.¹⁰⁷ Moti-

maxime durch die Entwicklung einer hoch ausdifferenzierten Handlungssequenz mit exakt und im Detail definierten Einzelschritten eingelöst. Sie muß mindestens zwei Mal an jedem Konklavetag, und zwar am Vormittag nach einer heiligen Messe und nachmittags im Anschluß an den Hymnus „Veni Creator Spiritus“ und ein gesprochenes Gebet zum Heiligen Geist, durchgeführt werden. Das gregorianische Skrutinalverfahren gliedert sich in die drei großen Akte des *antescrutinium*, des eigentlichen *scrutinium* und des *postscrutinium*. Und diese Hauptakte sind schließlich wiederum in fünf, acht und drei beziehungsweise acht Unterakte – gleichsam einzelne „Szenen“ – ausdifferenziert, so daß sich folgende Gesamtstruktur ergibt: *Antescrutinium* (Praeparatio schedularum scrutini et accessus, Extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum, Scriptio schedularum scrutini, Complicatio schedularum, Obsignatio schedularum); *Scrutinium* (Delatio schedulae, Praestatio iuramenti, Positio schedulae in calicem, Permixtio schedularum, Numeratio schedularum, Publicatio scrutini, Insertio schedulae in filum, Depositio schedularum); *Postscrutinium* (ohne Akzeß) (Numeratio suffragiorum, Recognitio suffragiorum, Combustio schedularum); *Postscrutinium* (mit Akzeß) (Numeratio suffragiorum, Accessus, Apertio sigillorum et signorum, Annotatio sigillorum et signorum, Examen suffragiorum, Numeratio suffragiorum, Recognitio scrutini et accessus, Combustio schedularum). Für eine ausführliche Darstellung und Interpretation dieser Einzelschritte kann in diesem Zusammenhang nur auf das dritte Kapitel von *Wassilowsky*, *Konklavereform* (wie Anm. *), verwiesen werden.¹⁰⁷ Die gregorianische Bulle selbst legt klugerweise den Wahlort nicht fest. Neben den Angaben in den päpstlichen Zeremoniardiarien kann der faktisch praktizierte Ortswechsel jedoch auch durch eine Analyse gedruckter wie ungedruckter zeitgenössischer Konklave-

viert ist dieser Szenenwechsel durch den tridentinisch-katholischen Glauben an die performative Wirkmacht von Bildern. Unter dem gewaltigen sixtinischen Altarfresko des Jüngsten Gerichtes von Michelangelo, das bekanntlich Christus als den eschatologischen Richter zeigt, hat fortan jeder einzelne Kardinal bei jeder Stimmabgabe die noch heute gebräuchliche Eidesformel zu sprechen, deren Wortlaut im Kontext ihrer Entstehung eine eindeutig anti-klienteläre Stoßrichtung aufwies: „Christus den Herrn, der mein Richter sein wird, nehme ich zum Zeugen, daß ich denjenigen wähle, den ich nach Gottes Willen“ – und nicht etwa nach dem Willen des *capo della fazione* – „wählen muß.“¹⁰⁸

Bei der neuen Wahlform kommt es nicht mehr wie beim Ritual der Adoration zu einem *face-to-face* der Wähler mit dem künftigen Papst, sondern mit Christus selbst. Der Blick in die ewigen Höllenfeuer sollte den unaufhaltbaren Automatismus eines Meineides ins Bewußtsein rufen. Wer entgegen seinem vor Christus abgelegten Eidesschwurs den Stimmzettel dennoch nach dem Kalkül von Nepotismus und Patronage ausfüllte, der würde am Ende der Zeiten jenen von Michelangelo gemalten verzweifelten Kampf der Verdammten zu führen haben und von den Dämonen in den ewigen Abgrund gerissen werden.

V. Zur Wirkung der gregorianischen Reform: Wandel und Beharrung nach 1621/22

Untersucht man die Berichte zum Konklave Urbans VIII. von 1623¹⁰⁹, also der ersten Papstwahl nach gregorianischem Zeremoniell, hinsichtlich der Anwendung und Auswirkung des neuen Verfahrens, so kann folgendes Fazit festgehalten werden: Erwartungsgemäß bewirkte der Erlaß von „Aeterni Patris Filius“ keinen schlagartigen und alle Glieder erfassenden Mentalitäts- und

pläne nachgewiesen werden – ein bislang nicht ausgewerteter, für kunst-, druck- und kirchenhistorische Erkenntnisinteressen jedoch höchst aufschlußreicher Quellenbestand.

¹⁰⁸ „Testor Christum Dominum, qui me iudicaturus est, me eligere, quem secundum Deum iudico eligi debere“ (Magnum Bullarium Romanum [wie Anm. 101], Bd. 5/5, 14).

¹⁰⁹ Neben dem wertvollen Diarium des venezianischen Kammerklerikers und späteren Kardinals Federico Cornaro („Relatione distinta in forma di Diario della malatia e morte di Papa Gregorio XV., e dello Stato nel qual al punto si trova il Collegio di Cardinali, con altre considerationi sopra li soggetti Papabili il futuro Conclave; fatta da Mons. Cornaro Ves-covo di Bergamo e Chierico di Camera il mese di Luglio 1623. In Roma“ [Boncompagni Ludovisi C 20, fol. 341r–357v]) ist für unsere Fragestellung der 150 Seiten umfassende Konklavebericht eines anonymen Konklavisten von größter Aussagekraft, überschrieben mit dem verheißungsvollen Titel: „Conclave nel quale fù messa la prima volta in uso la Bolla di Gregorio XV e fù creato Sommo Pontefice il Cardinale Maffeo Barberini detto Urbano VIII“ (Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12187, fol. 1r–74v; Barberiniani latini 4681, fol. 179–211; Barberiniani latini 4696; Barberiniani latini 4724).

Praxiswandel im Kollegium der Papstwähler. Sowohl die mentalen Strukturen als auch die sozialen Praktiken waren nach wie vor geprägt von den Plausibilitäten und Zwängen einer überkommenen Kultur der *gratitudine* und Patronage. Wie vor der Reform versuchten die nepotischen Faktionsführer ihre Kreaturen in die bestehenden Netzwerke der *pietas* einzubinden. Und ein Großteil der Kardinäle verhielt sich immer noch gemäß den Vorteilen, die diese Bindung an eine Autorität für sie bedeutete. Die Autorität entlastete das kardinalistische Individuum in der schwierigen ‚Gewissensarbeit‘ und sie organisierte im äußersten Fall Mehrheiten, wenn man selbst als *papabile* galt. Die Wahlfreiheit, welche die Bulle von 1621 dem Papstwähler erstmals eingeräumt hatte, wurde im Konklave von 1623 von der Mehrzahl der Kardinäle zumindest nicht dergestalt genutzt, daß sie von der Vorgabe des Faktionschefs abgewichen wären.¹¹⁰

Neben diesen Kontinuitätslinien treten jedoch genauso deutlich Elemente eklatanter Diskontinuität zutage: Gegen alle Widerstände und gegen jede Versuchung wurde die kodifizierte Form des gregorianischen Skrutinalverfahrens 17 Tage lang bis zum Ende minutiös eingehalten. Daher ist bei der Ermittlung der konkreten Auswirkungen von „Aeterni Patris Filius“ zuallererst die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß es in Anwendung des neuen Verfahrens zu der ersten faktisch geheimen Papstwahl in der Geschichte des Papsttums gekommen ist und folglich Urban VIII. als der erste Papst zu gelten hat, der in definitiv geheimer Abstimmung auf den Stuhl Petri gelangte. Die Adorationswahl wurde für alle Zeiten erfolgreich beseitigt und konnte sich auch nicht unter der Tarnung einer anderen Wahlform wieder ins Konklave einschleichen.

Die neue Geheimhaltung bis zum Ende der eigentlichen Wahl hatte jedoch auch auf die Prozesse innerhalb der Faktionen unweigerlich Auswirkungen. Die Faktionsführer mußten ihre Wahlvorgaben den Faktionsgliedern viel stärker plausibel machen, damit sie ihnen auch im Geheimen Folge leisteten. Denn anders als bei der Adorationswahl fiel die Entscheidung bei der geheimen Skrutinalwahl trotz aller Absprachen, die natürlich auch noch nach 1621 zuhauf stattfanden, erst *innerhalb* des eigentlichen Wahlverfahrens selbst. Erst dann stellte sich heraus, ob die faktionsöffentlich gemachten Zusagen im Geheimen tatsächlich eingehalten wurden. Die zeitgenössischen Quellen

¹¹⁰ Dieser Schluß läßt sich anhand der erhalten gebliebenen Skrutinienlisten von 1623 (Biblioteca Apostolica Vaticana, Barberiniani latini 4435, fol. 72r–74r) ziehen: Lediglich zu Beginn des Konklaves scheinen die Kardinäle die neue Freiheit, welche ihnen durch die Geheimhaltung eingeräumt wurde, für ein paar Abstimmungen genutzt zu haben. Doch lange sollte diese Libertät nicht währen. Bald verstärkten die Nepoten den Druck auf ihre Klienten, und so erhielt Bandini, der Kandidat von Ludovico Ludovisi, im Morgenskrutinium des 22. Juli bereits 21 der insgesamt 52 Stimmen. Daraufhin rief Borghese seine Leute zur Disziplin, so daß wiederum sein Kandidat Mellini aus dem Nachmittagswahlgang desselben Tages mit 26 Voten (15 im Skrutinium und 11 zusätzlichen im Akzeß) hervorging.

sprechen deswegen vom „rischio dei suffragii“.¹¹¹ Damit hat die gregoriansche Konklavereform die Macht der Kardinalnepoten zwar nicht gänzlich getilgt, aber eine Papstwahl war für sie wesentlich unkalkulierbarer geworden als innerhalb des offenen Adorationsverfahrens, bei dem Plausibilitätsdefizite in den Wahlverhandlungen durch äußeren Druck kompensiert werden konnten. Und eine Faktionsabweichung fiel nun nicht mehr auf den einzelnen Dissidenten, sondern auf den Kardinalnepoten selbst und seine Kunst der Faktionsführung zurück.

Gerade der letztgenannte Umstand der Verminderung beziehungsweise des Wegfalls der äußeren Kontrolle durch das Faktionshaupt dürfte schließlich maßgeblich für den deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Konklavedauer verantwortlich gewesen sein.¹¹² Die Bedeutung der gregorianischen Konklavereform läßt sich am einfachsten an der nach 1621 eintretenden Entschleunigung messen. Die durchschnittliche Dauer eines Konklaves lag im Zeitraum von der Wahl Alexanders VI. (1492) bis einschließlich der Erhebung Gregors XV. (1621) bei aufgerundet 21 Tagen. Nimmt man als Bezugsgröße nach der Reform von 1621 die 17 Konklaven bis 1800 (Pius VII.), so mußte der Zeremonienmeister im Schnitt rund 81 Tage warten, bis er Pontifikalschuhe und Papstmütze herbeibringen konnte – was eine *Vervierfachung* der Konklavedauer im Vergleich zur Zeit vor der Reform bedeutet. Der Befund bleibt auch dann noch signifikant, wenn das 18. Jahrhundert nicht mitgerechnet wird: Zwischen 1623 und 1700 *verdreifacht* sich die Anzahl der Tage auf rund 64.

Eine der fundamentalsten – und freilich augenfälligsten – Wirkungen des neuen, gregorianischen Wahlverfahrens ist im Bereich der *visuellen* Legitimationsstrategien päpstlicher Herrschaft festzustellen. Welch kategorischer Paradigmenwechsel auf diesem Feld durch die Bulle von 1621 eingeleitet wurde, mag zum Schluß eine Bildquelle, der für die Herrschaftslegitimation der Barberini eine nicht geringe Bedeutung zukommt, exemplarisch veranschaulichen. Gemeint ist ein Wandteppich, der eine Szene der Wahl Maffeo Barberinis zum Papst darstellt und in den prachtvollen Zyklus „Vita di Urbano VIII“ gehört (vgl. Abb. 1). Obwohl seit Mitte des 15. Jahrhunderts immer wieder der Versuch unternommen wurde, auch am päpstlichen Hof eine Tapisserie-Manufaktur mit dem technischen Können der führenden Werkstätten in Flandern, Frankreich oder im übrigen Italien einzurichten, war der Kardinalnepot Urbans VIII. Francesco Barberini¹¹³ der erste, der diesen Plan in

¹¹¹ Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12187, fol. 65r.

¹¹² Neben diesem Grund ist die längere Dauer der Konklaven ab Mitte des 17. Jahrhunderts zweifelsohne auch auf die wachsende Einflußnahme der weltlichen Instanzen auf die Papstwahl (wiederum als Folgeerscheinung des politischen Niedergangs des Papsttums) zurückzuführen.

¹¹³ Allgemein zur Kunstpatronage Francesco Barberinis gerade im Kontrast zu Ludovico Ludovisi vgl. Arne Karsten, *Künstler und Kardinäle. Vom Mäzenatentum römischer Kardinalnepoten im 17. Jahrhundert*. Köln 2003, 83–87.



Abb. 1: Manufaktur Barberini: Tapiserie von der Wahl Maffeo Barberinis zum Papst (1668/69), 405 x 527 cm, Musei Vaticani (Inventarnummer 43921), Vatikan. Abgedruckt zum Beispiel in: *Barock im Vatikan. Kunst und Kultur im Rom der Päpste II (1572–1676). Ausstellungskatalog. Bonn/Berlin 2006, 268.*

die Realität umsetzte. Dementsprechend galten die Erzeugnisse aus dem Tapissier-Atelier der Barberini als Prestige- und Kultobjekte erster Klasse.¹¹⁴ Zwischen 1663 und 1679 sind insgesamt zehn jeweils circa vier auf fünf Meter große Bildteppiche hergestellt worden, deren primäre Absicht es war, die göttliche Erwählung Urbans VIII. und das Wirken der Vorsehung im Verlauf seiner Regierungszeit ansichtig werden zu lassen.

Die im Teppich geknüpften Szene zeigt eine tatsächliche historische Begebenheit aus dem Barberini-Konklave: Als am letzten Tag des Konklaves, dem 6. August 1623, die abgegebenen Akzeptzettel im Rahmen des Verfahrensschrittes der *numeratio schedularum* gezählt wurden, stellte sich heraus, daß ein Stimmzettel fehlte.¹¹⁵ Während der zweistündigen vergeblichen Suche nach dem Zettel herrschten in der Wahlkapelle unter Michelangelos „Jüngstem Gericht“ größte Aufregung und Ratlosigkeit – während sich außerhalb

¹¹⁴ Vgl. die neueste und umfassende kunsthistorische Arbeit zur Tapissier-Kunst unter den Barberini: *Pascal-François Bertrand, Les tapisseries des Barberini et la décoration d'intérieur dans la Rome baroque.* Turnhout 2005.

¹¹⁵ Vgl. *Biblioteca Apostolica Vaticana, Vaticani latini 12187, fol. 70v/71r.*

des Konklaves die Kunde von der Wahl Barberinis bereits in der ganzen Stadt verbreitete. Mitten im Aufruhr kam von Kardinal Odoardo Farnese der Vorschlag, den fehlenden Stimmzettel nicht als Stimme für Barberini zu rechnen, um endlich mit der Öffnung der vorhandenen *schedulae* beginnen zu können. Barberini würde diese eine Stimme für seine Wahl ohnehin nicht benötigen. Doch einer solchen Lösung des Problems widersprach Barberini selbst aufs heftigste und pochte statt dessen auf die Beachtung des gregorianischen Wahlgesetzes, das in diesem Falle bestimme, alle Stimmzettel zu verbrennen und das gesamte Akzeßverfahren von vorne beginnen zu lassen. Mit lauter Stimme muß darauf Farnese entgegnet haben: „Also wiederholen wir den Akzeß, damit die Wahl mit noch viel größerer Herrlichkeit (*gloria*) vollzogen wird.“¹¹⁶

Im Zentrum des Bildes sitzt Kardinal Maffeo Barberini, wie er die ihm vom Zeremonienmeister bereits dargereichte Tiara mit seiner Linken zurückweist und mit der rechten Hand voller Entschiedenheit in Richtung der *tabula scrutini* zeigt. Dort sieht man die drei Skrutatoren stehen, wie sie den vermißten Stimmzettel des ersten Akzesses vom 6. August suchen: Ganz hinten überprüft der dritte Skrutator Kardinal Zollern, ob der Kelch tatsächlich leer ist; in der Mitte zählt Scaglia mit seinen verdächtig langen Ärmeln; und schließlich ist vorne der erste Skrutator Boncompagni zu identifizieren – aber nicht etwa, wie er „den wieder aufgetauchten Stimmzettel hochhält“¹¹⁷, sondern wie er das Problem als solches mit Hilfe eines vorhandenen Stimmzettels *anzeigt*. Barberini ist nur einige wenige Schritte von dem im Hintergrund stehenden vakanten Papstthron entfernt. Aber erfüllt von den Tugenden der *modestia* und *magnanimitas*, die von rechts oben als allegorische Figuren ins Bild schweben, verlangt Barberini die Wiederholung der gesamten Stimmabgabe. Es ist also exakt dieses Ereignis des Konklaves von 1623 – das Insistieren Maffeo Barberinis auf die minutiöse Einhaltung der gregorianischen Bulle –, das die Familie im Jahre 1669, 46 Jahre nach der Wahl des Onkels, jetzt und für alle Ewigkeit memoriert haben möchte. In der Barberinischen Bildpropaganda der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Geist von „Aeterni Patris Filius“ nun definitiv angekommen: Die legitime Herrschaft Papst Urbans VIII. hat ihren ruhmvollen Ursprung in der exakten Durchführung des gregorianischen Wahlzeremoniells – oder wie sich in kirchenhistorischer Adaptation des Luhmannschen Verfahrensaxioms formulieren ließe: *Religiöse Legitimation frühneuzeitlicher Papstherrschaft geschieht durch die minutiöse Durchführung wertegeliteter Verfahren.*

¹¹⁶ Vgl. Biblioteca Apostolica Vaticana, Boncompagni Ludovisi C 20, fol. 356r.

¹¹⁷ Wer sich an Fehlinterpretationen erfreut, wie sie gewöhnlich in einem bestimmten Typus von Kunstgeschichte ohne historische Kontextualisierung Blüte treiben, der sei verwiesen auf die Erläuterungen zu diesem Bildteppich im Katalog zur Ausstellung „Barock im Vatikan. Kunst und Kultur im Rom der Päpste II (1572–1676)“ (Ausstellungskatalog. Bonn/Berlin 2006, 268 f.)